



DISKRIMINIEREND ERLEBTE POLIZEIINTERVENTIONEN

Dokumentationsbericht und Arbeitspapier zur
Bewusstseinsbildung und Maßnahmendiskussion

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Verein JUVIVO, vertreten durch GF Walter Starek
Redaktion: Katharina Röggl, Gabriele Wild
Layout: Martina Nowak
Feber 2020, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort (JUVIVO)	2
<hr/>	
1. Hintergründe und Herausforderungen im Umgang mit diskriminierend erlebten polizeilichen Amtshandlungen (JUVIVO)	4
<hr/>	
2. Auswertung der Dokumentation „Diskriminierend erlebte Polizeipraxis“ (JUVIVO)	8
<hr/>	
3. Auswirkungen diskriminierend erlebter Polizeipraxis (JUVIVO)	19
<hr/>	
4. Was darf die Polizei? (Amnesty International)	25
<hr/>	
5. Erschwert die österreichische Rechtslage zu polizeilichen Identitätsfeststellungen die Achtung des Grundrechts auf Gleichbehandlung von sozialen und ethnisierten Minderheiten? (Stadt Wien - Integration und Diversität)	30
<hr/>	
6. Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Beschwerden nach Amtshandlungen (ZARA)	37
<hr/>	
7. Empfehlungen zur Vermeidung von Racial Profiling und diskriminierender Polizeipraxis (JUVIVO)	42
<hr/>	
8. Der begrenzte öffentliche Raum - Armut als Sicherheitsrisiko sozialer Teilhabe (Initiative Bettelobby)	46
<hr/>	
9. Diskriminierend wahrgenommene Polizeikontrollen aus Perspektive der Straßenverkäufer*innen des Augustin (Straßenzeitung AUGUSTIN)	49
<hr/>	

VORWORT

Katharina Röggl und Gabriele Wild (JUVIVO)

Vorliegendes Arbeitspapier ist das vorläufige Ergebnis eines längeren Prozesses der Suche nach Möglichkeiten im Umgang mit diskriminierend erlebter Polizeipraxis. Im Zuge dessen lancierte JUVIVO ein Online-Dokumentations-Tool, das zwischen 2018 und 2019 von Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit in Wien befüllt werden konnte.

Parallel zum Eintragungszeitraum rief JUVIVO gemeinsam mit Philipp Sonderegger als Menschenrechtsexperten eine Arbeitsgruppe ins Leben, um Erfahrungen, die mit der Polizei gemacht werden, auszutauschen und gemeinsam Strategien der Thematisierung und Bearbeitung von Benachteiligungen zu überlegen. In der Arbeitsgruppe waren vertreten (teils punktuell, teils regelmäßig): JUVIVO (Katharina Röggl, Walter Starek, Gabriele Wild), Stadt Wien Integration und Diversität / Menschenrechtsbüro (Karin König), Stadt Wien - Bildung und Jugend, ZARA (Caroline Kerschbaumer, Dunja Khalil), Amnesty International (Susanne Bisko, Martina Lais, Teresa Exenberger), FRA - European Union Agency for Fundamental Rights (Aydan Iyiguen-goer), Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (Ercan Nik Nafs), Augustin (Bernhard Wernitznig, Andreas Hennefeld), Bettelobby (Annika Rauchberger), Männerberatung (Sertan Batur).

Die Beiträge sind in der jetzigen Form für interne Präsentationen und Diskussionen konzipiert und sollen Teil eines Dialogs mit Polizei und Verwaltung sein. Das Arbeitspapier zeigt nicht nur eine Zusammenfassung der gesammelten Fälle, sondern versammelt auch die Perspektiven und das Know-How der Vertreter*innen in diesem Forum:

Im ersten Teil (Kapitel 1 - 3) erläutert JUVIVO die Hintergründe für die Thematisierung mithilfe einer Fallsammlung, stellt Ergebnisse aus der Online-Dokumentation vor und beschreibt unmittelbare sowie längerfristige Auswirkungen von Polizeinterventionen, die von Betroffenen als diskriminierend oder unverhältnismäßig gewaltvoll erlebt werden.

„Diskriminierung und Rassismus bei der Polizei sind Menschenrechtsverletzungen, die grundlegende Veränderungen zwingend notwendig machen. Vorurteile und Stereotypen bezüglich religiöser und ethnischer Gruppen haben hier keinen Platz. Die Polizei ist eine der zentralen Säulen der Rechtsstaatlichkeit. Sie hat die Aufgabe, allen Menschen vorbehaltlos zur Seite zu stehen und für die Sicherheit aller, aber insbesondere von vulnerablen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen, zu sorgen.“ (Amnesty International)

Die Juristin Karin König stellt rechtliche Aspekte von RESP (racial, ethnic, social Profiling) dar und Amnesty International trägt eine Zusammenschau der polizeilichen Befugnisse im öffentlichen Raum bei. ZARA beschreibt Möglichkeiten und Unmöglichkeiten der Beschwerde in Zusammenhang mit diskriminierend erlebten oder tatsächlich diskriminierenden Polizeiinterventionen.

Nachdem die Jugendarbeit in Wien mit ihren FAIR-PLAY-TEAMS auch marginalisierte Personen im öffentlichen Raum erreicht und unterstützt, beziehen sich einige der eingetragenen Fälle auf Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind bzw. betteln. Ähnliche Erfahrungen werden auch dem Augustin und der Bettelobby berichtet, die ihre Perspektiven zum Thema beisteuern.

Im Kapitel Empfehlungen fasst JUVIVO Aspekte zusammen, die im Redaktionsteam gemeinsam diskutiert wurden und bereits an anderen Stellen formulierte Maßnahmenvorschläge ergänzen bzw. verstärken sollen (z.B. in der Kinder- und Jugendstrategie der Stadt Wien 2020 oder im Rahmen des Regionalen Dialogforums der Wiener Polizei).

Wir bedanken uns bei den vielen am Thema interessierten und engagierten Menschen, die sich mit Rückmeldungen und dem zur Verfügung Stellen von Erfahrungen engagieren und an einer gemeinsamen Verbesserung von Situationen und Strukturen arbeiten, die derzeit in Hinblick auf Menschenrechte und insbesondere für stigmatisierte Menschen nicht zufriedenstellend sind. Mit dem Arbeitspapier hoffen wir, zur Thematisierung und Bewusstseinsbildung beizutragen und hilfreiche Beiträge zur Diskussion über notwendige Änderungen zu liefern, und zwar auf Ebene von Gesetzen, medialen Diskursen, Organisationen und individuellem Umgang.

1. HINTERGRÜNDE UND HERAUSFORDERUNGEN IM UMGANG MIT DISKRIMINIEREND ERLEBTEN POLIZEILICHEN AMTSHANDLUNGEN

Katharina Röggl und Gabriele Wild (JUVIVO)

Zielgruppen von JUVIVO sind regelmäßig Ziel polizeilicher Amtshandlungen. Als Jugendarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen erfahren wir, dass diese Amtshandlungen immer wieder als diskriminierend erlebt werden. Das Spektrum der Erfahrungen mit der Polizei reicht von alltäglichen Kontrollen/ Identitätsfeststellungen im öffentlichen Raum bis hin zu unverhältnismäßiger Gewaltausübung, etwa bei Verhaftungen.

Unsere Aufgabe sehen wir in diesen Fällen auf zwei Ebenen: 1. Betroffene Jugendliche bei einem situativ und der Einzelsituation angemessenen Umgang sowie bei der Verarbeitung dieser Vorfälle zu unterstützen. 2. Uns für Sensibilisierung relevanter Umwelten und Prävention einzusetzen, damit Jugendliche insgesamt weniger diskriminierende Erfahrungen machen.

Neben den im Berufsalltag gut funktionierenden Kontakten und dem vielfach positiven Austausch steht das Verhältnis Soziale Arbeit – Polizei durch die kritische Parteilichkeit und die Lebensweltnähe zu unseren Adressat*innen immer schon in einem fachlichen Spannungsfeld. Für die aktuellen Herausforderungen in der Vertretung unserer Zielgruppen spielen aber neuere gesellschaftliche Entwicklungen eine Rolle: Im Rahmen veränderter Ordnungs- und Sicherheitspolitiken in einer wachsenden Stadt kommt es zu einer intensiveren Thematisierung des öffentlichen Raums und in der Folge zu mehr Interventionen von sowohl Sozialer Arbeit als auch Exekutive im öffentlichen Raum. Besonders nach Reformen des Suchtmittelgesetzes sowie nach der Ankunft vieler geflüchteter Menschen seit etwa 2016 in Wien nehmen wir eine Zunahme von Polizeikontrollen wahr, fallweise auch verstärkte Polizeipräsenz an neuralgischen Punkten im öffentlichen Raum sowie systematische Wegweisungen von Jugendlichen an bestimmten Orten. Die Polizei scheint zunehmend unter „Kontrolldruck“ zu stehen – also unter dem sowohl politisch wie auch medial vermittelten Druck, Präsenz und Durchsetzungskraft auf der Straße zu zeigen. Dies führt unter anderem auch zu veränderten Kooperationen mit der Polizei: Community Policing wird in Form des Polizeiprojekts „Gemeinsam sicher“ seit 2017 österreichweit umgesetzt. Obwohl objektiv kein genereller Anstieg an Kriminalität im Stadtraum zu verzeichnen ist, ist trotzdem in breiten Bevölkerungsschichten ein Klima der Verunsicherung ent-

standen, bzw. wurde dieses auch politisch und massenmedial befördert. Das „subjektive Sicherheitsgefühl“ und verstärkte präventive Ansätze wurden somit nicht nur zum Thema von Polizei, sondern teils auch von Sozialer Arbeit.

Im Umgang mit Wahrnehmungen und Erzählungen zu diskriminierend erlebter Polizeipraxis stellte sich die Frage, was für Möglichkeiten des Einspruchs und der Beschwerde es gibt: **Wo und wie kann sowohl bei individueller Betroffenheit als auch auf politischer/struktureller Ebene über erfahrene Ungleichbehandlung/Gewalt gesprochen werden?**

Wir nahmen Herausforderungen bei der Thematisierung bzw. im Umgang mit Racial/Ethnic/Social Profiling (RESP) und Polizeigewalt auf mehreren Ebenen wahr: Auf individueller Ebene erschweren geringe Erfolgchancen und Angst vor (weiterer) Diskriminierung die Bearbeitung. Betroffene machen die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird und dass die Diskriminierung bzw. der Übergriff gegen reale oder unterstellte Vergehen der jungen Menschen aufgewogen wird.

Jugendliche wollen zum Teil auch nicht bei der Polizei aussagen, weil ihnen z.B. Informationen fehlen, was der Unterschied zwischen Zeug*innenaussage und Einvernahme als Beschuldigte*r ist oder weil sie tatsächlich in beiden Rollen vorgeladen werden. Bei Minderjährigen kommt teils auch Furcht vor den Eltern hinzu.

Auf struktureller Ebene ist die Thematisierung von diskriminierend erlebten Polizeipraxen aus unserer Sicht schwierig, weil Kritik an der Polizei von vielen Akteur*innen schnell als zu grundsätzlich wahrgenommen wird. Diskriminierende Erfahrungen werden als Einzelfälle angesehen, für die es individuelle Lösungen brauche. Unsere Bemühungen, das Thema im Sinne einer Lobbyarbeit für unsere Zielgruppen gegenüber Entscheidungsträger*innen zur Diskussion zu stellen, haben gezeigt, dass Racial Profiling bei Nicht-Betroffenen so wenig präsent ist, dass kaum Problembewusstsein existiert. Gut gemeint erfolgt meist der Ratschlag, strafrechtlich relevante Fälle vor Gericht zu bringen.

Wahrnehmungen bei JUVIVO

- Seit 2016/2017 fallweise verstärkte Polizeieinsätze/Schwerpunktaktionen, Ausweiskontrollen sowie nicht nachvollziehbare Wegweisungen
 - Jugendliche erzählen von gewaltvollen Interventionen der Polizei, verbal bis hin zu körperlichen Übergriffen
 - Machtlosigkeit wegen fehlenden wirkungsvollen Handlungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei Polizeiübergriffen und bei Racial Profiling
 - Auswirkungen auf Selbstwert und Selbstverständnis der von uns betreuten Jugendlichen
-

Die Erfahrung zeigt aber, dass das gerichtliche Vorgehen gegen Fälle von Polizeigewalt für unsere Zielgruppen kaum möglich ist bzw. keine Aussicht auf Erfolg besteht. Racial Profiling ist über rechtliche Mittel noch schwerer zu fassen, sich dagegen auf diesem Weg zur Wehr zu setzen, erfordert breite Ressourcen und einen langen Atem¹.

Öffentliche Diskussionen zum Thema Racial Profing finden dementsprechend in Österreich kaum statt. Die Kontrollpraxen, mit denen sich spezifische Bevölkerungsgruppen konfrontiert sehen, werden meist als „aushaltbar“ bagatellisiert und als unvermeidbar für die Kriminalitätsprävention eingestuft. International finden zum Thema teils kritischere Debatten statt, in denen auf menschenrechtliche Aspekte fokussiert wird. Darüber hinaus wird betont, dass die Praxis des Racial Profiling keine kriminalitätsverhindernde Wirkung² hat.

Auf Ebene der (öffentlichen) Thematisierung kommt es zudem leicht zu Polarisierungen, die unserer Erfahrung nach kontraproduktiv sind. Ohne eine Berufsgruppe pauschal diskreditieren zu wollen und bei hohem Respekt vor den herausfordernden Arbeitsbedingungen der Exekutive, sehen wir eine demokratiepolitische Notwendigkeit der Ermöglichung von (zivil-)gesellschaftlicher Kritik an staatlichen Institutionen, auch der Polizei.

Warum eine Dokumentation zu diskriminierend erlebter Polizeipraxis?

In Anbetracht der fehlenden wirkungsvollen Handlungsmöglichkeiten im Fall von diskriminierend erlebter Polizeipraxis war es uns zunächst wichtig, Diskussionen anzustoßen und gemeinsam zu überlegen, was hilfreich sein könnte. Deshalb organisierten wir im März 2018 eine Mitarbeiter*innen-Tagung unter dem Motto „Bist sicher?!“, wo um die 100 Jugendarbeiter*innen verschiedene Fragen rund um „subjektives Sicherheitsgefühl“, Kriminalitätsentwicklung, Veränderungen im öffentlichen Raum und in sozialstaatlichen Sicherungssystemen behandelten und Handlungsmöglichkeiten zur Schaffung von Gegenöffentlichkeiten, im Umgang mit Diskriminierungen und zur Wahrung der Menschenrechte von Marginalisierten erarbeiteten.

In weiterer Folge entwickelte JUVIVO ein Tool zum Online-Monitoring, das die Möglichkeit bieten sollte, diskriminierend erlebte Polizeiinterventionen zu dokumentieren. Es ging uns dabei darum, auch Fälle, die rechtlich nicht weiter bearbeitet

¹ z.B. Williams Lecraft v. Spain, vgl. United Nations Publication: „Preventing and Countering Racial Profiling of People of African Descent. Good Practices and Challenges“ 2019

² „Racial profiling also represents a missed opportunity to apply more effective strategies. [...] that have a real impact on crime [...]“. Aus United Nations Publication: „Preventing and Countering Racial Profiling of People of African Descent. Good Practices and Challenges“ 2019. Siehe auch FRA – European Agency for fundamental Rights: Towards More Effective Policing. Understanding and Preventing Discriminatory Ethnic Profiling: A Guide. 2011, p 33 ff

werden können oder wo aus nachvollziehbaren Gründen von Betroffenen keine weiteren Schritte gesetzt werden, sichtbar zu machen. Ziel war, die Erfahrungen von Betroffenen ernst zu nehmen und damit weitere Thematisierung zu ermöglichen. Auch in den Empfehlungen gegen Racial Profiling der UN wird die Notwendigkeit, Daten zur Kontrollen zu erheben, betont. Beispiele aus Spanien, Großbritannien und Kanada zeigen, wie das Monitoring von Polizeikontrollen Maßnahmen gegen Racial Profiling begleiten und befördern kann.³

Allerdings stießen wir auch mit dieser Initiative auf Ressentiments: Hintergrund dafür war teils die Sorge, die Thematisierung von Problemfällen könnte als „Polizei-Bashing“ wahrgenommen werden, teils Skepsis, ob eine Dokumentation überhaupt etwas bewirken könnte. Auch datenschutzrechtliche Bedenken sowie technische Herausforderungen und Hürden im Kommunikationsfluss erschwerten die Verbreitung des Online-Tools. Nichts desto trotz erhielten wir auch sehr viele positive Rückmeldungen und erfuhren großes Interesse an der niederschweligen Dokumentationsmöglichkeit.

Weder ist es uns möglich, noch haben wir angestrebt, die Tätigkeit der Polizei in Wien umfassend zu bewerten. Nicht jede Interaktion von Jugendlichen mit der Polizei in Wien verläuft problematisch. Aber unsere Erhebung macht sichtbar, dass Diskriminierungserfahrungen durch die Polizei einen wesentlichen Bestandteil jugendlicher und vorwiegend migrantischer Lebenswelten darstellen.

Wir wollen mit der Falldokumentation aufzeigen, wie präsent diese Erfahrung bei unseren Zielgruppen ist und welche Auswirkungen damit einhergehen. Wir möchten Informationen zum Thema bereit zustellen, zur Thematisierung und Bewusstseinsbildung beitragen. So wie Michelle Bachelet, High Commissioner for Human Rights der UN, in ihrem Appell für ein verstärktes Engagement gegen Racial Profiling festhält:

„*This is not just the right thing to do, it is the smart thing to do to protect public safety and security.*“⁴

³ vgl. p.11, p.19, p.22, p.34 u.a. United Nations Publication: „Preventing and Countering Racial Profiling of People of African Descent. Good Practices and Challenges“ 2019

⁴ Michelle Bachelet, p. vi aus United Nations Publication: „Preventing and Countering Racial Profiling of People of African Descent. Good Practices and Challenges“ 2019

Anonyme Dokumentationsmöglichkeit für Erfahrungen und Berichte, auch wenn es zu keiner Anzeige kommt.

ZIELE

- Perspektiven und Wahrnehmungen der Betroffenen sichtbar machen
 - Umgang finden mit erlebter Ohnmacht
 - Schaffen einer empirischen Grundlage für weitere Thematisierung
 - Entwicklung gemeinsamer Strategien
-

2. AUSWERTUNG DER DOKUMENTATION „DISKRIMINIEREND ERLEBTE POLIZEIPRAXIS“

Katharina Röggl und Gabriele Wild (JUVIVO)

Dokumentationszeitraum:
Jänner 2018 – September 2019
zuerst von JUVIVO, seit Herbst 2018
Ausweitung auf Jugendarbeit in Wien

- Online-Dokumentations-Tool, teilstandardisierter Fragebogen
- Eintragung teilweise gemeinsam mit Zielgruppen
- Wer hat eingetragen: Jugendarbeiter*innen, Sozialarbeiter*innen bzw. in angrenzenden Feldern beschäftigte Personen
- Plausibilitätsprüfung durch Jugendarbeiter*innen/Professionalist*innen

Racial Profiling ist kein isoliertes Phänomen, sondern eingebettet in eine Reihe anderer Diskriminierungserfahrungen, die unsere Zielgruppen mit der Polizei machen. Deshalb haben wir in unserer Dokumentation nach allen Arten von „als diskriminierend erlebten Vorfällen und Interaktionen“ mit der Polizei gefragt.

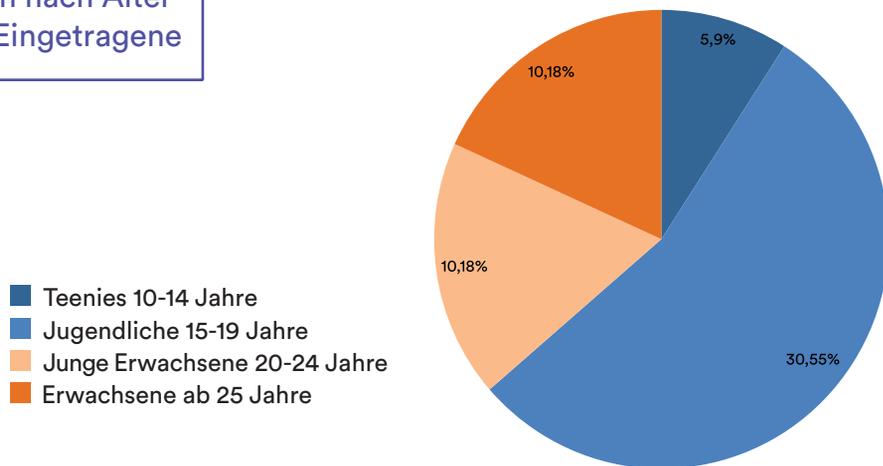
Online konnten Jugendarbeiter*innen entweder gemeinsam mit Zielgruppen bzw. nach Gesprächen mit diesen, in den teilstandardisierten Fragebogen eintragen. Dabei wurden einerseits quantitative Daten erhoben, andererseits die Möglichkeit gegeben, Vorkommnisse frei zu schildern. Insgesamt wurden 55 Einträge vorgenommen, bei fast allen Situationen gab es mehr als eine betroffene Person. Etwa zwei Drittel der Eintragungen stammen von JUVIVO-Mitarbeiter*innen, die übrigen von anderen, in der Jugendarbeit bzw. in angrenzenden Arbeitsfeldern beschäftigten Personen.

Der Dokumentationszeitraum war Jänner 2018 bis September 2019, wobei die Bewerbung der Online-Dokumentation erst langsam anließ. Zwei Drittel der Vorfälle wurden den eintragenden Jugendarbeiter*innen von den Betroffenen berichtet, bei etwa einem Viertel waren sie selbst anwesend. Die restlichen Fälle wurden von Dritten mitgeteilt.

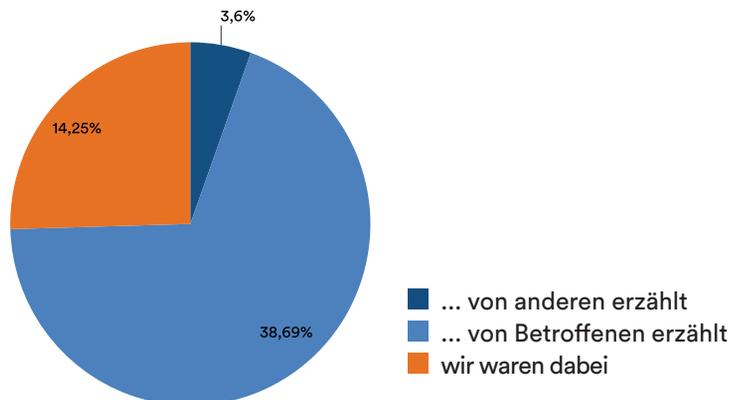
- *Insgesamt 55 Einträge.*
- *Bei fast allen eingetragenen Fällen gab es mehr als eine betroffene Person.*
- *2/3 der Eintragungen von JUVIVO-Teams.*

Aufgrund der verschiedenen Schwerpunkte der JUVIVO-Teams (Offene Kinder- und Jugendarbeit und FAIR-PLAY-TEAMS) beziehen sich die Fälle auf verschiedene Zielgruppen, vorwiegend Jugendliche aber auch Wohnungslose und Bettler*innen. Entsprechend breit verteilt sind auch die Altersgruppen, nicht ganz 10% der Betroffenen waren Teenies von 10-14 Jahren, etwas mehr als die Hälfte Jugendliche von 15-19 Jahren, die anderen junge Erwachsene bzw. Erwachsene. Wir haben danach gefragt, welche Polizeieinheit an dem Vorfall beteiligt war. In neun Fällen wird die Mobile Einsatzgruppe Wien genannt, bei den anderen wurde die lokale Streife angegeben beziehungsweise keine Angabe gemacht.

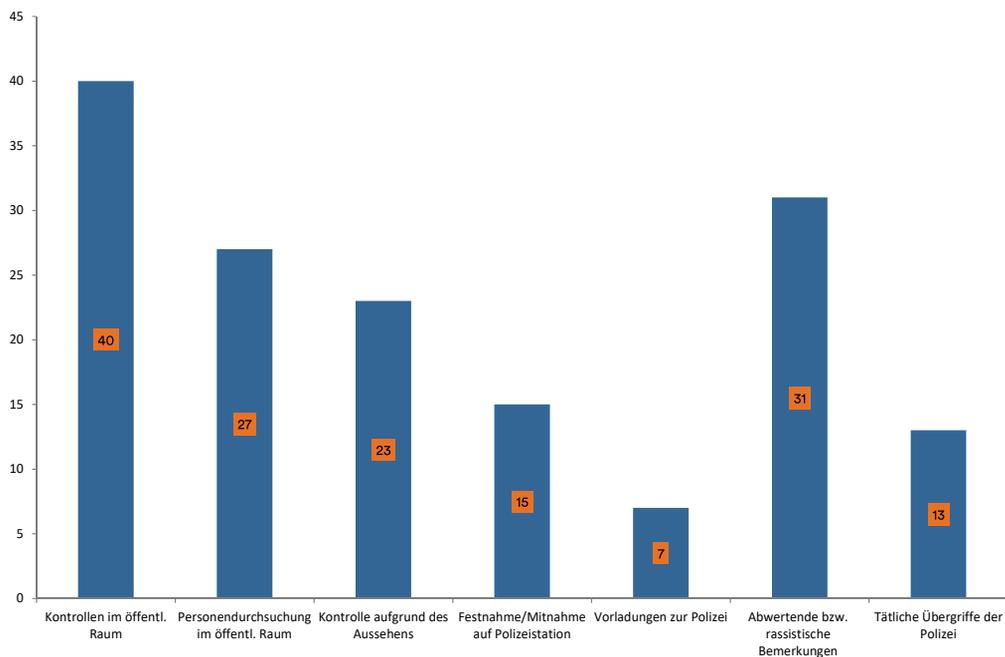
Eintragungen nach Alter
Gesamtzahl Eingetragene



Meldung des Vorfalls



Art der Amtshandlung



In 39 der, in der Befragung eingetragenen, Fälle fanden Polizeikontrollen im öffentlichen Raum statt, bei 23 der eingetragenen Fälle wurde explizit angegeben, dass es sich dabei um Racial Profiling, also um eine Kontrolle aufgrund des Aussehens, gehandelt hat.

Kontrollen sind Teil des Alltags unserer Zielgruppen, sie finden oft mehrmals am Tag statt.

Racial Profiling

Die Europäische Grundrechteagentur hat kürzlich in einem Report zum Thema Diskriminierung untersucht, welchen Formen von Benachteiligung people of colour in der EU ausgesetzt sind⁵.

Gerade beim Thema Polizeikontrollen fällt Österreich dabei besonders negativ auf, nicht nur werden Schwarze in Österreich besonders häufig kontrolliert⁶, sie nehmen diese Kontrollen auch auffallend häufiger als Menschen aus anderen EU-Staaten als rassistisch motiviert wahr. Dieser Befund deckt sich mit dem, was unsere Zielgruppen berichten.

¹ FRA - European Union Agency for Fundamental Rights: Second European Union Minorities and Discrimination Survey Being Black in the EU. 2018. p. 30ff

² Kontrolle in den letzten 5 Jahren: 66 %, in den letzten 12 Monaten: 49 %. Vgl: FRA - European Union Agency for Fundamental Rights: Second European Union Minorities and Discrimination Survey Being Black in the EU. 2018. p. 30ff

In 39 der in der Befragung eingetragenen Fälle fanden Polizeikontrollen im öffentlichen Raum statt, bei 23 der eingetragenen Fälle wurde explizit angegeben, dass es sich dabei um Racial Profiling, also um eine Kontrolle aufgrund des Aussehens, gehandelt hat. Die Eintragungen geben aber auch Hinweise darauf, dass Geschlecht und Alter eine Rolle spielen: Junge Männer mit als "migrantisch" konnotierten Merkmalen berichten, überdurchschnittlich oft angehalten zu werden, auch wenn das Aussehen nicht als Grund angegeben wird.

„Ich habe gefragt wieso, warum ausgerechnet ich und fragte, ob mein Aussehen (schwarze Haare, langer Bart, dunkler Teint) ihnen Anlass gebe mich als erster [...] zu kontrollieren. Darauf meint er nein, sie würden per Zufallsprinzip vorgehen.“⁷

Jugendliche berichten, dass sie daran gewöhnt sind mehrmals am Tag kontrolliert zu werden. Von der Polizei nach dem Ausweis gefragt zu werden, wird als alltäglicher Vorgang geschildert. So berichtet der Schüler A., dass er regelmäßig vor seiner Schule kontrolliert wird, die Beamten äußern dabei den Verdacht des Drogenkonsums, obwohl nie etwas bei ihm gefunden wurde.

*„Ein anderer betroffener Jugendlicher erklärt uns nachher, dass er heute schon zum dritten Mal kontrolliert worden ist. Er meint, dass es oft auch dieselben Beamt*innen sind und er sie schon kennt.“*

In mehreren Fällen berichten Jugendliche davon, am gleichen Tag in einem Abstand von wenigen Stunden von den gleichen Beamt*innen angehalten und kontrolliert worden zu sein. Jugendliche berichten von Kontrollen auf alltäglichen Wegen, abends beim Ausgehen vor Lokalen oder bei anderen Freizeitaktivitäten, wie dem Trainieren im Park. Teilweise werden die Kontrollen von den Beamt*innen als Routinekontrollen ausgegeben oder mit dem Ort des Aufenthaltes in Verbindung gebracht. Wer sich an dieser Stelle aufhalte, müsse damit rechnen, kontrolliert zu werden. Sowohl Jugendliche als auch Beobachter*innen berichten allerdings, dass auch an diesen Orten nur junge Männer mit dunklerer Hautfarbe kontrolliert wurden, andere Parkbenutzer*innen wurden in Ruhe gelassen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen die Polizei deutlich kommuniziert, dass die Amtshandlung in direkter Verbindung mit dem Aussehen der Person steht.

³ Alle kursiv gesetzten und eingerückten Zitate stammen aus der Dokumentation.

„An diesem Tag ist eine Polizeistreife im Park vorbei gefahren hielt an und begannen eine Ausweißkontrolle mit den Worten: „Na du siehst schon so aus als hättest was mit Drogen zu tun. Was machen wir denn hier?“ Als der Betroffene nachfragte, wie der Beamte auf die Idee kommt, dass er etwas mit Drogen zu tun hätte, erwiderte dieser: So dunkel wie er sein ist er halt ein üblicher Verdächtiger“

Die Wahrnehmung der Betroffenen, dass es sich bei Kontrollen um Racial Profiling handelt, verstärkt sich durch Berichte von rassistischen Äußerungen von Seiten der Polizei. In 31 der eingetragenen Fälle wird angegeben, dass Polizist*innen im Rahmen der Amtshandlung abwertende und/oder rassistische Kommentare gemacht haben. Jugendlichen wird z.B. unterstellt, keine richtigen Österreicher*innen zu sein, ihr Herkunftsland wird beleidigt und ihre Herkunftskultur wird herabgesetzt. Einem Jugendlichen mit ägyptischem Namen wird unterstellt, Jihadist zu sein, syrischen Jugendlichen wird gesagt, alle Syrer seien kriminell und in Österreich nicht erwünscht.

„Er fragt nach der Herkunft der Jugendlichen und als die Antwort „Tschechenien“ kommt, antwortet der Polizist: Ja, das sind alles Lügner, alles schlechte Menschen, die sind alle aggressiv.“

Wer kontrolliert wird und keinen sicheren Aufenthaltsstatus vorweisen kann, ist besonderen Anfeindungen ausgesetzt.

„Außerdem sagte [der Polizist] lächelnd noch: „Wenn ihr in euer Heimatland zurückgeschickt werdet, werde ich mir Zeit nehmen und euch am Flughafen winken.“

Auch Jugendliche ohne Migrationshintergrund oder -geschichte berichten davon, rassistische Kommentare von Polizeibeamt*innen erlebt zu haben, weil sie mit rassistisch Diskriminierten assoziiert wurden.

„Das habe ich deshalb gesagt, weil sie ganz laut gesagt haben, ich „soll zu meine scheiß Afghaner gehen.“ ich habe afghanische Freunde, das ist wahr, woher die Polizei das weiß, weiß ich nicht.“

Ablauf der Kontrollen _____

Auch die Erhebung zeigt, dass Polizeikontrollen von Jugendlichen in Wien häufig nicht nur von zwei Beamt*innen durchgeführt werden, sondern von einer großen Gruppe von Polizist*innen. Einzelne Jugendliche werden dabei von einer Gruppe von 4-7 Polizeibeamt*innen eingekreist, müssen ihren Ausweis herzeigen, ihre Taschen leeren oder sich abtasten lassen. Diese Praxis wirkt nicht nur überaus einschüchternd, sie trägt auch nach Außen zu einer zusätzlichen Stigmatisierung bei.

Oft große Gruppen von Beamt*innen – Jugendliche werden umringt.

Ausweiskontrollen gehen häufig mit dem Durchsuchen von Taschen und manchmal auch Leibesvisitationen einher.

In 26 der eingetragenen Fälle wurde eine Personendurchsuchung im (halb-)öffentlichen Raum vorgenommen. In 15 Fällen wurde der Verdacht auf Suchtmittelbesitz geäußert.

Zufällig vorbeikommende Passant*innen müssen davon ausgehen, dass junge Menschen, die so massiv von der Polizei umzingelt sind, sich zumindest verdächtig gemacht haben – rassistische Stereotype werden dadurch weiter perpetuiert⁸. Der Umgang von Polizist*innen wird bei vielen der dokumentierten Fälle als respektlos und provokant wahrgenommen. So berichtet ein Jugendlicher, dass bei einer Durchsuchung der Inhalt seiner Schultasche einfach auf den schneenassen Boden geleert wurde. Einer 13-Jährigen wurde angekündigt, dass sie sowieso bald in den „Jugendknast“ kommen würde.

„Er wurde von vier bis fünf Polizisten kontrolliert. Er musste sich auf der Straße an einer Wand bis auf die Unterhose ausziehen. Ein Polizist hat in die Geldtasche gerochen und gesagt es rieche nach Marihuana. Da jedoch nichts gefunden wurde, ließen sie ihn gehen. Auf die Frage hin, ob so eine normale Kontrolle aussehe, meinten sie ja.“

Ausweiskontrollen gehen häufig mit dem Durchsuchen von Taschen und manchmal auch Leibesvisitationen einher. In 26 der eingetragenen Fälle wurde eine Personendurchsuchung im (halb-)öffentlichen Raum vorgenommen. In 15 Fällen wurde der Verdacht auf Suchtmittelbesitz geäußert. Ein anderes Motiv mit dem die Polizei Jugendliche kontrolliert, ist offenbar das Zusammenstehen von größeren Gruppen, gerade vor Einkaufszentren werden diese aufgefordert sich zu zerstreuen. Oft ist Betroffenen von Polizeikontrollen nicht wirklich klar, was das Ziel der Kontrolle ist, was die Beamt*innen von ihnen wollen und wo sie sich aufhalten können, ohne weggeschickt zu werden.

⁸ Vgl. z.B. „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Hendrik Cremer, Herausgeber Deutsches Institut für Menschenrechte. p.8

„Der Jugendliche wurde beim [xxx] nach seinem Ausweis gefragt, den er nicht dabei hatte und dies auch beim ersten Mal sagte. Der Polizist wiederholte die Aussage „Ausweis bitte“ weitere male, bis der Jugendliche genervt mit „Dienstnummer bitte“ antwortete. Dies veranlasste die Beamten den Jugendlichen mit auf die Polizeistation zu nehmen um eine Personenfeststellung zu machen.“

Ein spezielles Thema gerade im Zusammenhang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die – oft von ebenfalls sehr jungen und meist männlichen – Polizist*innen kontrolliert werden, ist eine eskalierende Dynamik, die sich in der jeweiligen Situation entwickelt. Junge Menschen, die häufig und grundlos angehalten werden, verlieren immer wieder Geduld und Kontrolle über sich, was erst recht zu strafrechtlich relevanten Handlungen führen kann.

Gerade junge Menschen schaffen es häufig nicht, provokante Bemerkungen an sich abprallen zu lassen. Und vor allem jungen, weitgehend unerfahrenen und männlichen Polizeibeamten fällt es dann schwer, eine professionelle Distanz zu wahren. Auch in einer Studie zu Polizeikontrollen mit jungen Menschen in London⁹ wird beschrieben, wie regelmäßige Kontrollen – anstatt präventiv zu wirken – immer wieder dazu führen, dass Situationen eskalieren. Junge Menschen, die häufig und grundlos angehalten werden, verlieren immer wieder Geduld und Kontrolle über sich, was erst recht zu strafrechtlich relevanten Handlungen führen kann.

Auch in mehreren von uns dokumentierten Fällen wird berichtet, dass Jugendliche während einer als unfair wahrgenommenen Kontrolle provozierende Bemerkungen gemacht haben oder sich unkooperativ verhalten haben und daraufhin noch mehr Probleme bekamen.

„Der Betroffene geht daraufhin zum Polizisten und fragt, was er gerade gesagt hat, dieser beschimpft ihn als Hurenkind. Daraufhin schlägt der Betroffene den Polizisten.“

Geringe Deutschkenntnisse können Missverständnisse und so eine Dynamik noch weiter befördern. In 15 der eingetragenen Fälle wurden Verhaftungen vorgenommen. Andere Folgen, die dokumentiert wurden, sind Parkverweise und Anzeigen wegen Beamtenbeleidigung oder Behinderung einer Amtshandlung.

⁹ Williams, Patrick (2018) Being Matrixed: the (over)policing of gang suspects in London. UNSPECIFIED. Stopwatch: Research and Actions for Fair and Inclusive Policing, p.7

„Sie wollten dass er seinen Tascheninhalt auf den Boden legt, sagten dies jedoch nicht und daher steckte er alles wieder ein. Daraufhin hielten ihn einige Polizisten fest. Er wurde ausfällig und daraufhin wurde er von den Polizisten laut Aussagen anderer anwesender Jugendlicher sehr brutal auf den Boden geworfen. Sieben Polizisten fixierten ihn.“

Unverhältnismäßige Gewaltausübung

In 13 Fällen wurde explizit angegeben, dass tätliche Übergriffe von Polizist*innen stattgefunden haben.

„Die Polizisten haben ihn zu Boden gedrückt (mit dem Gesicht gegen den Boden). (massive blaue Flecken und Schürfungen am Arm), er war selber kooperativ. Hat am Anfang bereits nach den Dienstnummern gefragt und bekam die Antwort „das machen wir dann am Ende“.“

Fälle von Polizeigewalt werden – medial wie politisch – als Einzelfälle behandelt. Unsere Dokumentation zeigt, dass die Erfahrung von Handgreiflichkeiten durch die Polizei durchaus relevant für jugendliche Lebenswelten ist. Jugendliche und junge Erwachsene erzählen, dass sie mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen wurden, mit Schlagstöcken geschlagen, gegen die Wand gedrückt, auf den Boden geworfen und in den Bauch getreten wurden. Ein Jugendlicher berichtet von zwei 14-jährigen Mädchen, die von insgesamt 16 Polizist*innen niedergedrückt und am Boden fixiert wurden. Jugendliche berichten davon, mit Tasern sowie Dienstwaffen bedroht worden zu sein.

Einer [...] der drei Beamten) zückte die Dienstwaffe und bedrohte ihn mit den Worten: „Ihr habts zwar Schlagringe, Messer und Gaspistolen, doch wir haben echte Waffen und wenn es nötig sein sollte, dann schieß ich euch damit in den Kopf“. Daraufhin wurde er entlassen mit dem Hinweis, dass er nicht mehr „lächeln“ sollte, wenn er wieder kontrolliert wird, denn sonst kommt er wieder auf die Wache und seine Eltern können ihn dann abholen. Beim Hinausgehen, schlug ihm der Beamte, der ihn zuvor bedroht hatte, mit der flachen Hand ins Gesicht.

Eine Folge der als unfair empfundenen Amtshandlungen ist der Verlust von Vertrauen, den unsere Zielgruppen gegenüber der Polizei als Institution erfahren.

Menschen, die marginalisierten Gruppen angehören, erleben die Polizei immer wieder nicht als Unterstützung – auch nicht, wenn sie sie selbst gerufen haben.

Eine Folge der als unfair empfundenen Amtshandlungen ist der Verlust von Vertrauen den unsere Zielgruppen gegenüber der Polizei als Institution erfahren. Die Studie der Grundrechteagentur¹⁰ zu ‚Being Black in the EU‘ zeigt, dass das Vertrauen in die österreichische Polizei im europäischen Vergleich auffallend gering ist.

Während der durchschnittliche Vertrauenswert der Befragten (auf einer Skala von 0 bis 10) bei 6,3 liegt, erreicht die österreichische Polizei nur einen Wert von 3,6. Dieser Vertrauensverlust wird auch in unserer Dokumentation sichtbar.

„Als die Mutter dem Polizisten sagt, dass sie von dem Angreifer zu Boden gestoßen wurden, antwortet der Polizist: „Und, ist denn in Tschetschenien nichts passiert?“

Menschen, die marginalisierten Gruppen angehören, machen in den dokumentierten Fällen die Erfahrung, dass die Polizei für sie weder als Freund, noch als Helfer fungiert. So berichtet eine wohnungslose Frau, dass sie zur Polizei gegangen ist um wegen Gewalt eine Anzeige gegen ihren Partner zu erstatten. In der Polizeidienststelle wurde weder eine Anzeige aufgenommen, noch wurde die Klientin an Frauenberatungsstellen verwiesen. Auf Nachfrage der eintragenden Sozialarbeiter*innen sagt der betreffende Polizist, dass es doch normal sei, dass Obdachlose sich gegenseitig schlagen. In einem anderen dokumentierten Fall hat ein Klient ebenfalls selbst die Polizei verständigt. Er wurde aus einem Lokal verwiesen und hat die Polizei gerufen, um an seine noch im Lokal befindliche Jacke zu kommen. Die eintreffende Polizei interessierte sich nicht für seine Situation und stellte schließlich noch eine Strafverfügung wegen Lärmbelästigung aus.

Wer nicht der Mehrheitsgesellschaft angehört, hat oft nicht die Möglichkeit in schwierigen Situationen selber die Polizei zu Hilfe zu rufen. Die UN stellt in ihrem Papier zu Racial Profiling fest, dass Menschen die häufig Ziel von Behördenkontrollen sind, weniger Vertrauen in diese Behörden haben und dazu tendieren, sich gegenüber Behörden insgesamt weniger kooperativ zu verhalten – und damit folglich Effektivität der Behörde als solche zu untergraben¹¹.

¹⁰ Vgl: FRA - European Union Agency for Fundamental Rights: Second European Union Minorities and Discrimination Survey Being Black in the EU. 2018. p. 30ff

¹¹ Vgl: United Nations Publication: „Preventing and Countering Racial Profiling of People of African Descent. Good Practices and Challenges“ 2019 p.10

Bedingt durch die Erhebungsmethode haben wir ebenfalls einige Fälle dokumentiert, in denen Jugendarbeiter*innen unzufrieden mit der Kooperation mit Polizeibeamten waren. Jugendarbeiter*innen berichten von fehlendem Vertrauen in die Polizei.

Aus einem Jugendtreff wird z.B. berichtet, dass Beamt*innen direkt in die Einrichtung gekommen sind und begonnen haben, die anwesenden Kinder zu befragen, ohne vorher auch nur mit den Jugendarbeiter*innen Kontakt aufzunehmen.

„Der Jugendliche hat ständig wiederholt, dass er nichts gemacht habe, aber der Polizist war trotzdem sehr aggressiv, sogar als wir ihn angesprochen haben, hat er gegen uns [Jugendarbeiter*innen] auch abscheuliche Worte verwendet.“

Eine andere Jugendarbeiter*in berichtet, dass bei einem Ausflug ein minderjähriger Jugendlicher, der bei ihr in der WG lebt (für den sie also die Aufsichtspflicht hat), kontrolliert wurde. Die betreffenden Beamten wollten nicht mit ihr sprechen, der Jugendliche wurde in einen anderen Raum gebracht und dort durchsucht. Auch solche Fälle tragen nicht dazu bei, dass Jugendarbeiter*innen die Kooperation mit der Polizei als vertrauensvoll empfinden.

Betteln und Nächtigen

Die FAIR-PLAY-TEAMS der offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten mit verschiedenen Zielgruppen, darunter auch Wohnungslose und Bettler*innen. Zehn der eingetragenen Fälle behandeln folglich das Thema Betteln und Nächtigen im öffentlichen Raum.

Menschen, die im öffentlichen Raum nächtigen und ihren Lebensunterhalt durch Betteln verdienen, sind in besonderem Maße polizeilicher Willkür ausgesetzt. Amtshandlungen werden als nicht nachvollziehbar wahrgenommen.

In zwei Fällen wurde Geld abgenommen und dafür auch Bestätigungen ausgestellt. Allerdings war den Betroffenen der Grund für die Abnahme nicht klar. In drei Fällen wurden Strafanzeigen, teilweise wegen „aggressivem Betteln“ ausgestellt, auch in diesen Fällen war den Betroffenen nicht klar, was konkret zu der Anzeige geführt hat. Auffällig ist bei fast allen der eingetragenen Fälle, dass sich den Betroffenen der Grund der Amtshandlung nicht erschließt. Zum Teil liegt das

an sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, wenn Betroffene nicht oder nur kaum Deutsch sprechen. Die Amtshandlung wird oft als nicht nachvollziehbar und willkürlich wahrgenommen. Betroffene müssen davon ausgehen, dass nicht ihr individuelles Verhalten, sondern der Umstand, dass sie betteln oder im öffentlichen Raum nächtigen müssen, den Unmut der Beamt*innen hervorgerufen hat.

„Betroffener schildert, dass er in der Nacht im [Park] genächtigt hat. Zwei Polizeibeamte haben ihn geweckt, indem einer von den beiden ihn getreten hat. Es war ihm allerdings unklar, was die Beamten von ihm eigentlich wollten. Aufgeschrieben oder kontrolliert wurde er nicht.“

Das Verhalten von Beamt*innen gegenüber Obdachlosen wird in mehreren Fällen als abwertend und nicht unterstützend wahrgenommen. Wie oben beschrieben, ist es etwa für wohnungslose Frauen besonders schwierig, Unterstützung bei Gewalterfahrung durch ihre Partner zu bekommen. Betroffene werden bei der Polizei nicht angemessen unterstützt. Andere berichten von abfälligen Bemerkungen im Zuge von Amtshandlungen.

„Ein obdachloser Herr [...] wurde von einem Polizisten aufgefordert den Park sofort zu verlassen, sonst würde er ihm eine Strafe wegen Parkverunreinigung geben. Auf Nachfrage was er getan habe, um den Park zu verunreinigen, meinte der Beamte: „Du bist die Verunreinigung“.“

Unterstützende Maßnahmen

Fälle, die Jugend- bzw. Sozialarbeiter*innen mitbekamen, wurden natürlich nicht nur dokumentiert, sondern die Betroffenen wurden auch weiter betreut. Daher lautete die letzte Frage des Dokumentations-Tools: „Gab es nach dem Vorfall unterstützende Maßnahmen für die Zielgruppe durch das Team?“

Dabei wurden in elf der eingetragenen Fälle bei der Polizei angerufen, nachgefragt oder mündliche Beschwerden eingelegt. In zwei Fällen wurde mit den Betroffenen eine Maßnahmenbeschwerde angestrebt, in einem Fall hat die betroffene Person einen Anwalt kontaktiert. 14 Fälle wurden an andere Stellen weitergeleitet (Bettelloobby, Zara, Rechtsberatung). In den übrigen Fällen wurden Gespräche geführt, gemeinsam vereinbart den Fall zu dokumentieren, aber es wurden – auf Wunsch der Betroffenen – keine weiteren Schritte gesetzt.

3. AUSWIRKUNGEN DISKRIMINIEREND ERLEBTER POLIZEIPRAXIS

Katharina Röggl und Gabriele Wild (JUVIVO)

Wenn junge Menschen in für sie nicht nachvollziehbare Personenkontrollen geraten, hat das Auswirkungen in der unmittelbaren Situation, aber auch mittelbar bzw. längerfristig. Reaktionen können individuell und situativ unterschiedlich ausfallen und entsprechend unterschiedliche Konsequenzen haben. Trotzdem lassen sich auf den drei genannten Ebenen Auswirkungen diskriminierend erlebter Polizeipraxis formulieren.

Folgende Zusammenfassung bezieht sich einerseits auf unsere Erfahrungen in der Jugendarbeit bei JUVIVO sowie auf die Ergebnisse der im Online-Tool eingetragenen Fälle, andererseits auch auf Beschreibungen im Rahmen des Partizipationsprojekts „Werkstadt Junges Wien“ sowie auf Studien und Literatur.

Unmittelbar

Im öffentlichen Raum kontrolliert zu werden, löst bei vielen jungen Menschen Unverständnis aus – insbesondere dann, wenn keine oder keine nachvollziehbaren Gründe für die Kontrolle genannt werden, was in einer Mehrheit der uns berichteten Fälle zutrifft. Wenn sich Kontrollen wiederholen, steigt dieses Unverständnis noch weiter, wird teils als schikanös empfunden und löst Ohnmachtsgefühle aus. Elisabeth Kreutzer beschreibt, wie Frequenz, Ablauf und Ausmaß der Öffentlichkeit bei den Kontrollen das Gefühl von Unverständnis beeinflussen: Es macht z.B. einen Unterschied, wie häufig jemand kontrolliert wird und wie viele Leute zusehen können. Sie benennt neben nicht ausreichenden Begründungen auch „schlechte/dysfunktionale Kommunikation“ während der Amtshandlung als wesentlicher Faktor für die Bewertung der Situation, was sich auch mit den von uns ausgewerteten Situationsschilderungen deckt.

Wenn die polizeiliche Intervention vor Freund*innen durchgeführt wird oder auch in einer Gegend, wo potentiell Bekannte vorbeikommen könnten, kann dies zu Schamgefühlen bei den Kontrollierten führen. Betroffene sind sich generell aufgrund der Exponiertheit und Sichtbarkeit im öffentlichen Raum der Wahrnehmung anderer sehr bewusst, worauf nicht nur Kreutzer¹², sondern auch Stop Watch¹³ hinweisen. Das Gefühl, auch Familie oder Bekannte könnten von dem Vorfall hören und annehmen, sie wären an etwas Kriminellem beteiligt, wird als verunsichernd und stigmatisierend erlebt.

¹² 2019, S.66

¹³ 2017, S. 8

Jugendliche sowie Beobachter*innen beschreiben auch immer wieder, wie eine große Anzahl an Beamt*innen einzelnen oder Zweiergruppen gegenübersteht, damit Macht demonstriert und auf die Betroffenen einschüchternd wirkt. Auch dieser Faktor führt dazu, dass die kontrollierten Personen davon ausgehen müssen, dass sie von anderen Passant*innen als besonders „gefährlich“ wahrgenommen werden.

Von der Polizei angehalten zu werden, braucht zudem Zeit, was gerade bei häufigen Kontrollen ein alltagsbeeinflussender Faktor werden kann. Betroffene berichten zum Beispiel davon, wegen dem polizeilichen Aufgehalten werden, zu spät zu Terminen zu kommen.

Während bei manchen die Polizeipräsenz bzw. der Kontakt mit der Polizei einschüchternd wirkt, fühlen sich andere zu Widerspruch und Gegenreaktion aufgefordert¹⁴, was zu einer eskalierenden Dynamik führen kann. Im schlimmsten Fall entstehen die Anzeigen erst durch Verhalten während der Polizeiintervention, bzw. führen diese in weiterer Folge zu strafrechtlich verfolgten Handlungen durch eine Re-identifizierung mit dem zugeschriebenen „Banden-“ und „Gangsterimage“ (siehe weiter unten).

Mittelbar

Je nachdem, wie eine Interaktion mit der Polizei verlaufen ist, modifizieren junge Menschen ihr Verhalten. Wurde der Kontakt als beschämend, abwertend, diskriminierend, ungerecht empfunden und wurde der Aufenthalt in bestimmten Gebieten („hotspots“) als Hintergrund für die Kontrollen ausgemacht, so hat das für die Betroffenen auch räumliche Konsequenzen. Sie nehmen unter Umständen Umwege in Kauf, weichen auf andere Treffpunkte aus oder vermeiden Parks.

Neben diesen Vermeidungsstrategien entwickeln Betroffene auch Strategien zur Deeskalation, indem sie z.B. ihr Erscheinungsbild (Haarschnitt, Kleidung) oder ihr Auftreten ändern (Hände nicht in die Hosentasche stecken, Treffen in kleineren Gruppen – mit dem Ziel, möglichst wenig aufzufallen und so nicht oder weniger in das angenommene Profiling-Schema der Polizei zu fallen.¹⁵

Patrick Williams beschreibt in seiner Studie¹⁶, wie sich das während der Kindheit positiv besetzte Image der Polizei nach negativ erlebten eigenen Kontakten mit der Polizei verschlechtert. Er zeigt, wie Kinder in marginalisierten Milieus die Polizei zunächst sehr positiv erleben und als Helfer oder Retter stilisieren, was sich nach ersten Erfahrungen des Angehalten- und Kontrolliertwerdens zum Gegenteil kehrt.

¹⁴ siehe auch Kreuzer 2019 S.68

¹⁵ vgl. Kreuzer 2019, S.69/70

¹⁶ 2018, S. 12ff

Dies entspricht auch den Ergebnissen rund um das Thema Sicherheit im Rahmen des Partizipationsprojekts „Werkstadt junges Wien“, wo Kinder mehrheitlich angeben, sehr zufrieden mit den Blaulichtorganisationen inklusive der Polizei zu sein, während Jugendliche ab 13 Jahren berichten, die Polizei als abwertend und rassistisch zu empfinden und dementsprechend Schulungen zum angemessenen Umgang mit jungen Menschen für Exekutivbeamte vorschlagen.

„Die Polizei verhält sich gegenüber Jugendlichen oft wenig respektvoll und neigt zu verbaler und sogar körperlicher Gewalt. Besonders junge Polizisten fallen uns hier negativ auf.“ (Zitat aus einem Workshop im Rahmen Werkstadt junges Wien 2019)

Das schlechtere Bild von der Polizei führt zu einem Vertrauensverlust (siehe Dokumentationsauswertung), und aufgrund dessen zu weiteren Verhaltensänderungen: Das wirkt sich bei einzelnen z.B. im Tragen von Messern oder ähnlichem aus, wie wir in der Jugendarbeit bei manchen Betroffenen beobachten können bzw. erzählt bekommen. Auch Brennan¹⁷ macht im Britishen Journal für Kriminologie auf Basis seiner Studie Misstrauen in die Polizei sowie Freunde, die Schwierigkeiten mit der Polizei haben, als Faktoren aus, die signifikant die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Waffen zu tragen. Das Misstrauen in die Exekutive führt dazu, dass Jugendliche das Gefühl haben, selber für die Einhaltung von Regeln oder Grenzsetzungen sorgen zu müssen. Bewaffnung mit Messern, Pfeffersprays bis hin zur Rede von Schusswaffen können in diesem Kontext verstanden werden.

Aber auch ohne reale oder angedrohte individuelle Aufrüstung führt eine negative Erwartungshaltung an die Polizei dazu, dass Betroffene selbst weniger bereit sind, die Polizei zu rufen. Gerade Menschen, die in Kontakt mit der Polizei kommen, haben oft mannigfaltige eigene Gewalterfahrungen in Familie und Umfeld – die Doppelrolle „Täter“ und Opfer bei jungen Männer ist nicht nur in der Jugendarbeit bekannt. Wenn die Polizei de facto diese jungen Menschen nicht schützen kann, ist dies besonders prekär.¹⁸

Langfristig

Über die unmittelbare Situation und mittelbare Veränderung im Verhalten hinaus, beobachten wir in der Jugendarbeit als Folge von diskriminierend erlebten Polizeiinterventionen Veränderungen in den Einstellungen der jungen und marginalisierten Menschen, die auch in vorhandenen Studien beschrieben werden.

¹⁷ 2018, S. S.573 ff

¹⁸ vgl. Williams 2018, S. 47

Werden junge Menschen immer wieder als Migrant*in, als fremd, als „Flüchtling“ oder „jedenfalls nicht einer von den unseren“ angesprochen, kann das zu Subjektivierungsprozessen unterschiedlicher Ausprägungen führen: Im Zuge einer „Selbstethnisierung“ nehmen sie ihre ursprüngliche ethnische/nationale Zugehörigkeit unter Umständen stärker an, als sie es eigentlich getan hätten bzw. betonen ihre Herkunft stärker.¹⁹ Durch ähnlich verlaufende Selbststigmatisierungsprozesse kann auch eine eigene Identifikation als „Gangster“ beobachtet werden, was von Jugendlichen als positiv und identitätsstiftend erlebt werden kann – ein Image das auch medial zusätzlich befeuert und verstärkt wird.

Ein weiteres, in der Jugendarbeit beobachtbares Phänomen, sind zunehmende Gefühle der Nicht-Zugehörigkeit, die in Kontrast zu einer propagierten Chancengleichheit aller, demokratischen Ansprüchen und dem lauten Ruf nach Integration stehen.

Wir nehmen in dem Kontext zwei Effektkomplexe wahr: Die Benachteiligung wird erstens verinnerlicht. Viele junge Menschen empfinden sich als unvermögend oder defizitär und nehmen sich als „Andere“ und „nicht zugehörig“ in Österreich wahr (Othering), wenn sie gehäuft Benachteiligungserfahrungen machen. Zusätzlich machen sie immer wieder die Erfahrung, dass ihren Diskriminierungserlebnissen kein Glauben geschenkt wird, oder dass Erfahrungen von Beschimpfung oder Gewalt durch die Polizei gegen ein reales oder unterstelltes Fehlverhalten ihrerseits aufgewogen werden. Dies fördert wiederum nicht die Bereitschaft der betroffenen Jugendlichen, bei der Polizei gegen die Polizei auszusagen oder weitere Schritte in Richtung einer Beschwerde zu setzen. Wenn sie es – mit Unterstützung und Begleitung von Professionst*innen – dennoch tun, dann aber wiederum die Erfahrungen machen, dass das Verhalten der Polizei bagatellisiert wird, ihnen nicht geglaubt wird oder sie sich sogar mit einer Gegenanzeige konfrontiert sehen, führt das nicht nur zu Vertrauensverlust in staatliche Institutionen, sondern Partizipationsmöglichkeiten werden generell nicht mehr ernst genommen.

Die Rede von einer gerechten Chancenverteilung, wenn sich die jungen Menschen nur integrieren, wohlverhalten oder bemühen würden, wird dann verständlicherweise als zynisch empfunden. In vielen Fällen führt das zweitens zu einer Distanzierung gegenüber demokratischen Prozessen oder allgemeiner zu einer Haltung von Resignation und Fatalismus. Derartige Erfahrungen tragen zu dem allgemeinen Gefühl von Perspektivlosigkeit bei, mit dessen Konsequenzen die Jugendarbeit wiederum alltäglich zu tun hat.

¹⁹ vgl. Kreutzer 2019 S.72

Über die individuelle Ebene hinaus haben die gehäuften Kontrollen an bestimmten Plätzen und die folgenden Vermeidungsstrategien auch längerfristige sozialräumliche Konsequenzen:

Die eigene Benachteiligung wird verinnerlicht. In vielen Fällen führt das zu einer Distanzierung gegenüber demokratischen Prozessen oder allgemeiner zu einer Haltung von Resignation und Fatalismus.

Wenn Jugendliche sich weniger im öffentlichen Raum aufhalten, sind sie schwieriger für die aufsuchende Soziale Arbeit und Jugendarbeit erreichbar. Es kommt aber auch zur Stigmatisierung bestimmter Gebiete sowie Personengruppen, was wiederum negativ verstärkende Effekte hat, die in der Literatur teils mittels einer „Abwärtsspirale“ beschrieben werden: Die diskursive Kopplung von bestimmten Gegenden an ein negatives Image wirkt zurück auf die Menschen, die sich dort aufhalten oder wohnen. Die an den Orten identifizierbaren Probleme werden den Menschen zugeschrieben, welche die zugeschriebene Marginalisierung wieder in ihr Selbstbild aufnehmen. Kontrollierende Interventionen werden dann als Antwort auf die angeblich selbstverschuldeten Probleme legitimiert. In weiterer Folge kann es zu infrastrukturellen Benachteiligungen sowie Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur kommen.

Fazit

Jede Diskriminierung stellt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten und eine Kränkung für die Betroffenen dar. In Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen ist eine stigmatisierende Polizeipraxis besonders schwerwiegend. Sie hat nicht nur unmittelbare sowie langfristige Auswirkungen auf die direkt Betroffenen, sondern auch auf deren soziales und räumliches Umfeld.

Die erlebte Machtlosigkeit wegen fehlenden wirkungsvollen Handlungsmöglichkeiten bei unverhältnismäßiger polizeilicher Gewaltausübung, bei Racial und Social Profiling und erlebter Abwertung im Zuge von Polizeikontakten führt einerseits zu Vermeidungsstrategien, andererseits zu eskalierenden Prozessen mit Auswirkungen auf Selbstwert und Selbstverständnis der von uns betreuten Jugendlichen.

Diskriminierendes Profiling untergräbt nicht nur das Vertrauen der betroffenen Menschen in die Institution Polizei, sondern auch die Wirksamkeit und Effektivität von Polizeiarbeit genauso wie von Jugendarbeit.

Unser Ziel der Inklusionsförderung wird konterkariert, wenn Jugendliche die Erfahrung machen, besonders häufig polizeilichen Interventionen ausgesetzt zu sein und erleben, dass im Fall von Übergriffen oder rechtlich nicht gedeckten Interventionen für sie keine Möglichkeit besteht, sich angemessen zur Wehr zu setzen.

Natürlich sind weder auf Aussehen oder Aufenthalt basierende Personenkontrollen noch Gewalterfahrungen mit der Polizei die einzigen Desintegrationserfahrungen, die bestimmte junge Menschen machen. Es sind auch nicht die alleinigen Gründe für mehr oder weniger konstruktive oder legale Bewältigungsmuster betroffener Jugendlicher. Verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen spielen – wie in der Einleitung dargelegt – eine Rolle.

Polizist*innen sind aber wichtige Repräsentat*innen von Rechtsstaatlichkeit und für viele Kinder positiv besetzte Rolemodels. Von der Exekutive als fremd und deswegen suspekt bzw. kriminell angesprochen zu werden bzw. ungerecht bis hin zu übergriffig behandelt zu werden, befördert Distanzierungs- und Resignationshaltungen, negative Subjektivierungsprozesse sowie gesellschaftlich nicht intendiertes Selbstermächtungsverhalten in besonders bedeutsamer Art und Weise.

Literatur:

Brennan, I. (2018): *Weapon-carrying and the Reduction of Violent Harm*. In: *The British Journal of Criminology*, Volume 59, Issue 3, May 2019, Pages 571–593, <https://doi.org/10.1093/bjc/azy032>

Kreutzer, E. (2019): *Polizeikontrollen im öffentlichen Raum. Eine Theorieskizze zur Subjektivierung durch vermehrte Kontrollen im relationalen Raum*. Masterarbeit an der Fachhochschule FH Campus Wien, Masterstudiengang Sozialraumorientierte Soziale Arbeit.

Stop Watch (2017): *Stop&Search. A guide for parents and children*. <http://www.stop-watch.org/uploads/documents/SW-Guide-May-2017-online-version.pdf>

Williams, P. (2018): *Being Matrixed: The (over)policing of gang suspects in London*. *Stopwatch: Research and Actions for Fair and Inclusive Policing*

4. WAS DARF DIE POLIZEI?

Martina Lais (Amnesty International)

Die allgemeinen Aufgaben der Polizei sind im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geregelt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind der Polizei im Gesetz bestimmte Befugnisse eingeräumt. Vielen Menschen ist nicht klar, wie weit diese Befugnisse der Polizei reichen. Der Beitrag versucht, ein wenig Licht in dieses Dunkel zu bringen, und zwar konkret in Bezug auf Identitätsfeststellungen (§ 35 SPG), das Durchsuchen von Menschen (§ 40 SPG) und Wegweisungen (§ 38 SPG).

Wichtig ist, dass die Befugnisse, die im SPG geregelt sind, **nur der Polizei** zukommen (und nicht zB privatem Security-Personal).

Bei der Ausübung aller Befugnisse ist die Polizei verpflichtet, verhältnismäßig vorzugehen (§ 29 SPG). Das bedeutet, dass die Amtshandlungen der Polizei immer in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, das damit verfolgt wird, stehen müssen. Stehen der Polizei mehrere mögliche Handlungsalternativen zur Verfügung, muss sie jene auswählen, die die Rechte der betroffenen Personen am wenigsten einschränkt.

Die Polizei darf ihre Befugnisse grundsätzlich mit **unmittelbarer Zwangsgewalt** (d.h. mit körperlichem Zwang) durchsetzen. Die Ausübung von Zwangsgewalt muss aber verhältnismäßig sein und in jedem Fall vorher angedroht bzw. angekündigt werden (§ 50 SPG).

Nach § 5 Richtlinien-Verordnung (RLV) ist die Polizei dazu verpflichtet, die **Menschenwürde** der Menschen, mit denen sie zu tun hat, zu achten. Das bedeutet, dass sie alles unterlassen muss, das geeignet ist, „den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung ... empfunden zu werden“ (§ 5 Abs. 1 RLV).

Die Polizei muss sich also so verhalten, dass schon der bloße Schein einer Voreingenommenheit oder eines diskriminierenden Verhaltens vermieden wird²⁰. Darüber hinaus muss die Polizei grundsätzlich alle Menschen mit „Sie“ ansprechen, das darf auch ausdrücklich von der Polizei verlangt werden (§ 5 Abs. 2 RLV). Sie darf dabei keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern machen.²¹

²⁰ Zum Begriff der Voreingenommenheit s zB VwGH 27.2.2018, Ra2017/01/0401.

²¹ VwGH 22.4.1998, 97/01/0630.

1) Rechte betroffener Personen

Personen, die von einer Amtshandlung der Polizei (also z.B. einer Identitätsfeststellung, einer Wegweisung oder einer Durchsuchung) betroffen sind, haben bei der Amtshandlung auch bestimmte, **gesetzlich eingeräumte Rechte**. Dazu zählen u.a.:

a) Information über Grund und Zweck der Amtshandlung

Jede Person, die von einer Amtshandlung der Polizei betroffen ist, hat das Recht darauf, zu erfahren, welcher Zweck damit verfolgt wird. Deshalb darf (und sollte) jede*r Betroffene Informationen über den Grund und den Zweck der Maßnahme der Polizei verlangen (§ 30 Abs. 1 Z 1 SPG).

b) Dienstnummer der einschreitenden Polizeikräfte

Jede*r Betroffene darf (und sollte) die Dienstnummern der einzelnen Polizeikräfte verlangen (§ 30 Abs. 1 Z 2 SPG, § 9 RLV). Die Polizeikräfte sind grundsätzlich verpflichtet, die Dienstnummer auf ein solches Verlangen hin bekannt zu geben.²² Diese Bekanntgabe kann auf unterschiedliche Art erfolgen, also z.B. mündlich oder durch Aushändigung einer Karte. Unter bestimmten Voraussetzungen (wenn mehrere Polizeikräfte oder eine geschlossene Einheit einschreiten), kann die Auskunft auch der/die Kommandant*in erteilen oder den Betroffenen seine Karte aushändigen (§ 9 Abs. 3 RLV).

c) Beiziehung einer Vertrauensperson zur Amtshandlung

Jede*r Betroffene hat das Recht, der Amtshandlung eine Person, der er*sie vertraut, beizuziehen (§ 30 Abs. 1 Z 3 SPG). Das können z.B. Familienangehörige, Freund*innen, aber auch Rechtsanwält*innen sein. Wer beigezogen werden soll, darf der*die Betroffene selbst entscheiden.

Die Polizei muss den Betroffenen diese Rechte grundsätzlich **während der Amtshandlung** einräumen. Sie darf die Erfüllung der Rechte aber **aufschieben**, wenn dadurch die Durchführung der Amtshandlung **gefährdet** (nicht bloß erschwert!) wäre (§ 30 Abs. 2 SPG). Eine Gefährdung könnte etwa dann vorliegen, wenn ein überraschendes Einschreiten erforderlich ist oder bei einem Großeinsatz. In solchen Fällen muss die Einräumung der Rechte nachgeholt werden, sobald das möglich ist.²³

²² Vgl. VwSlg. 16.962A/2006.

²³ Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz Kommentar, Stand: 1. Jänner 2011 4. Auflage, § 30 Z 10.

2) Identitätsfeststellung

Die Feststellung der Identität bedeutet ein Abfragen des Namens einer Person, ihres Geburtsdatums und ihrer Wohnanschrift. Andere Fragen, z.B. zu Geburtsort, Beruf, Studium, Hobbies, politischer Einstellung, etc. müssen nicht beantwortet werden.

Die Polizei darf eine Identitätsfeststellung nicht generell und in Bezug auf jede Person, sondern nur dann durchführen, wenn bestimmte (gesetzlich geregelte) Gründe vorliegen, die diese Amtshandlung erlauben. Unter anderem darf die Identität einer Person dann festgestellt werden, wenn die Polizei Grund zur Annahme hat, dass sie mit einer Straftat in Zusammenhang steht oder dass sich dort, wo sie sich aufhält, flüchtige Straftäter oder Fremde, die in Österreich nicht aufenthaltsberechtigt sind, verbergen, oder dass sie abgänglich und minderjährig ist.

Einer Identitätsfeststellung kann man durch Vorzeigen eines Ausweises nachkommen (wobei auch Studentenausweise ausreichen²⁴). Österreichische*r Staatsbürger*innen sind nicht verpflichtet, immer einen Ausweis bei sich zu haben.²⁵ In diesem Fall kann die Polizei für die Identitätsfeststellung andere Personen befragen. Nur wenn auch das nicht möglich ist, darf die Polizei die Person zum Zweck der Identitätsfeststellung festnehmen.²⁶

3) Personendurchsuchung

Eine Personendurchsuchung kann in der Durchsuchung der Bekleidung einer Person oder der Gegenstände, die sie bei sich hat (z.B. Taschen,...) sowie in der äußerlichen Besichtigung des (unbekleideten) Körpers bestehen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person einen Gegenstand unmittelbar an oder in ihrem Körper versteckt hat, kann auch die Besichtigung des entkleideten Körpers oder das Suchen in einer „Körperhöhle“ erlaubt sein.²⁷

Auch Personendurchsuchungen dürfen nur unter den Voraussetzungen, die das Gesetz vorgibt, durchgeführt werden. Die Polizei darf **festgenommene** Personendurchsuchen. (§ 40 Abs. 1 SPG). Auch darf sie Personen durchsuchen, bei denen sie davon ausgeht, dass sie **mit einer Straftat im Zusammenhang stehen** oder dass sie einen **Gegenstand bei sich tragen, von dem Gefahr ausgeht**, wie z.B. eine Waffe,

²⁴ VwGH 23.3.2004, 2002/01/0542.

²⁵ Nicht-österreichische Staatsbürger*innen müssen dagegen immer einen Ausweis mit sich führen, § 32 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG).

²⁶ VwGH 24.4.2018, Ra2018/03/0008.

²⁷ S. zum Entkleiden zB VwGH 5.12.2017, Ra2017/01/0373; zur Durchsuchung einer „Körperhöhle“: RV 148 BlgNR 18. GP, 41, VwGH 29.7.1998, 97/01/0102.

Drogen, etc. (§ 40 Abs. 2 SPG). Für diese Annahmen muss die Polizei aber einen ausreichend begründeten Verdacht haben, d.h. sie muss bestimmte Tatsachen benennen können, die diesen Verdacht nahelegen.²⁸

Die Durchsuchung eines Menschen muss grundsätzlich durch eine*n gleichgeschlechtliche*n Polizistin*en erfolgen, nur in Ausnahmefällen darf davon abgesehen werden (z.B. in Bezug auf Kleidungsstücke, die ohne Beeinträchtigung des „Anstandes“ abgelegt werden können, sowie wenn es unbedingt notwendig ist, dass die Durchsuchung sofort durchgeführt wird). Durchsuchungen von „Körperhöhlen“ dürfen grundsätzlich nur von einem*r Arzt*Ärztin durchgeführt werden.

Bei Großveranstaltungen (z.B. Fußballspiele, Konzerte, etc., jedoch nicht bei Demonstrationen!) darf die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen vorherige Taschenkontrollen durchführen (§ 41 SPG).

4) Wegweisungen

Die Wegweisung ist ein durch die Polizei ausgesprochener Befehl, einen bestimmten Ort zu verlassen bzw. das Verbot, diesen Ort zu betreten. Wegweisungsbefehle dürfen u.a. erteilt werden,

- wenn eine Person durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung stört (§ 38 Abs. 1 SPG). Auf dieser Grundlage dürfen (auch jugendliche) Personen von öffentlichen Orten (Plätzen, Bahnhöfen usw.) weggewiesen werden, wenn ihr Verhalten als „öffentliches Ärgernis“ zu bewerten ist (z.B. weil Passant*innen verfolgt oder sonstwie belästigt werden, ihnen der Weg versperrt wird,...) .²⁹
- wenn eine Person als „Schaulustige*r“ bei einem Unfall die Hilfeleistungstätigkeiten beeinträchtigt (§ 38 Abs. 1a SPG).
- in Bezug auf einen Ort, von dem eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß ausgeht (§ 38 Abs. 2 SPG).
- in Bezug auf private Grundstücke oder Räumlichkeiten Wegweisungsbefehle aussprechen, wenn das vom Besitzer verlangt wird, die Grundstücke bzw. Räumlichkeiten unberechtigt betreten wurden (§ 38 Abs. 5 SPG). Diese Bestimmung betrifft vor allem Hausbesetzer*innen.³⁰

²⁸ Vgl. VwGH 30.1.2001, 2000/01/0018.

²⁹ AB 1229 BlgNR 25. GP, 4f.

³⁰ RV 1520 BlgNR 24. GP, 7.

Für welchen Ort und für welche Dauer eine Wegweisung gilt, ist vom jeweiligen Ausspruch der Polizei abhängig. Die Polizei ist dabei aber an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden (§ 29 SPG), d.h. es darf nur soweit und solange weggewiesen werden, wie es der Grund und der Zweck der Wegweisung jeweils erfordert.

Wird dem Wegweisungsbefehl nicht Folge geleistet, darf die Polizei diesen mit Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen (§ 50 SPG), d.h. die Personen dürfen z.B. weggetragen oder abgedrängt werden.³¹ Hier ist aber wiederum wesentlich, dass die Gewalt verhältnismäßig ist (§ 29 SPG).

Die Missachtung einer Wegweisung nach den oben genannten Voraussetzungen (also nach § 38 SPG) ist nicht verwaltungsbehördlich strafbar. Die Missachtung von Wegweisungen aus anderen Gründen (zB bei Platzverboten gemäß § 36 SPG oder bei Sicherheitszonen bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a SPG) ist dagegen verwaltungsbehördlich strafbar.

³¹ Hauer/Keplinger, aaO, § 38 SPG Z 2.

5. ERSCHWERT DIE ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE ZU POLIZEILICHEN IDENTITÄTSFESTSTELLUNGEN DIE ACHTUNG DES GRUNDRECHTS AUF GLEICHBEHANDLUNG VON SOZIALEN UND ETHNISIERTEN MINDERHEITEN?

Gedanken aus grund- und antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive

Karin König (Stadt Wien - Intergration und Diversität / Menschenrechtsbüro)

Im Kontext politischer und medialer Debatten zum Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im öffentlichen Raum, die sich seit den Jahren 2015/ 2016 mit der Ankunft einer großen Zahl geflüchteter Menschen vor allem aus dem Nahen und Mittleren Osten massiv verstärkt haben, hat das Thema der polizeilichen Kontrollen/ Identitätsfeststellungen und anderer Maßnahmen der Befehls- und Zwangsgewalt im öffentlichen Raum an Intensität und Brisanz gewonnen. Solche Maßnahmen können sich auf eine Vielzahl an verwaltungs(straf)- und strafrechtlichen Bestimmungen stützen, die den vollziehenden Polizist*innen (Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) einen weiten Handlungs- und Ermessensspielraum einräumen.

Es entstand und entsteht bei vielen polizeilichen Amtshandlungen im öffentlichen Raum bei (vermeintlich) ausländischen männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Eindruck, dass sich (routinemäßige) polizeiliche Kontrollen auf rassistisch diskriminierende Vorannahmen ihnen gegenüber stützten (siehe JUVIVO Dokumentation 2020, aber auch ZARA Rassismus Berichte, EU weite Erhebung der EU Grundrechteagentur - MIDIS II 2017³²).

Eine schriftliche Bestätigung und somit einen Nachweis, auf welche Rechtsgrundlage sich eine polizeiliche Identitätsfeststellung (im Folgenden IDF genannt) stützt, gibt es für davon betroffene Personen bei oder nach der Amtshandlung nicht.

Der Frage, inwieweit die Rechtslage selbst im Kontext von Behördenaufträgen, Schwerpunktaktionen und öffentlichen Debatten u. U. diskriminierendes polizeiliches Handeln fördert und/oder ermöglicht, soll im Folgenden nachgegangen werden.

³² <http://fra.europa.eu/en/project/2015/eu-midis-ii-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

Ausgangspunkt - Definition von rassistisch diskriminierendem Profiling

Da sich die Antidiskriminierungsstelle des Landes Steiermark in Österreich mit dem Thema vertieft auseinandergesetzt und dazu veröffentlicht hat, soll an dieser Stelle auf ihre Arbeit zurückgegriffen werden³³. Diese stützt sich wiederum auf die Diplomarbeit ihrer Mitarbeiterin Mag.^a Clara Millner.³⁴

„Als Racial Profiling (synonym kann auch der Begriff Ethnic Profiling verwendet werden) wird die Vorgehensweise der Polizei-, aber auch Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamtinnen und -beamten genannt, bei welcher diese ihre Entscheidung, jemanden anzuhalten oder zu kontrollieren auf personenbezogene (FN4), tatsächliche oder vermutete Merkmale (FN5), wie die Hautfarbe stützen, statt auf das Verhalten von Personen und einen begründeten Verdacht. (FN6) Darin ist auch die Problematik und der diskriminierende Aspekt im Zusammenhang mit dieser Vorgehensweise begründet. Nicht das Verhalten oder Auffälligkeiten liegen der Amtshandlung zu Grunde, sondern bestimmte (un-) veränderliche Merkmale von Personen, anhand derer sodann Rückschlüsse auf das Verhalten von Personen gezogen werden. (FN7) Damit werden Menschen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, welches sie nicht ändern können, krimineller Handlungen verdächtigt.“ (Fußnotenverweise sind auf der Website zu finden.)

³³ Stellungnahme zum Thema „Racial bzw. Ethnic Profiling“, verfasst anlässlich der polizeilichen Kontrolle von Rapper TSer und Freunden im Josef-Strauss-Park in Wien Neubau, 2018.

<https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12698468/147957221>

³⁴ Diplomarbeit „Ethnic Profiling im Kontext der Ausübung polizeilicher Befugnisse“ zur Erlangung des akad. Grades einer Magistra der Rechtswissenschaften, vorgelegt von Clara Millner, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Graz, 2018

Brennpunkt Sicherheitspolizeigesetz - Verortung des Themas im österreichischen Recht

Identitätsfeststellungen im öffentlichen Raum in Wien/ Österreich können sich auf zahlreiche verwaltungs(straf)- und strafrechtliche Grundlagen stützen: dies sind insbesondere das Sicherheitspolizeigesetz (SPG)³⁵, Bestimmungen zu Verwaltungsübertretungen z. B. nach dem Wiener Landessicherheitsgesetz, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)-Verfahrensgesetz, dem Verwaltungsstrafgesetz³⁶, der ortspolizeilichen Verordnung zum Alkoholverbot am Praterstern, dem Fremdenpolizeigesetz³⁷, und der Strafprozessordnung³⁸ (STPO). Der Fokus im Folgenden soll auf das SPG gelegt werden.

Identitätsfeststellungen zur Gefahrenforschung bzw. –abwehr im Kontext des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Das seit 1993 bestehende Sicherheitspolizeigesetz bezweckt primär Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenforschung im Vorfeld bzw. Umfeld von Straftaten, d. h. es soll verhindern, dass Straftaten begangen bzw. anderweitig die öffentliche Ordnung und Sicherheit (an bestimmten Orten) gefährdet wird. Ein Mittel dafür sind Identitätsfeststellungen als verfahrensfreier Akt der polizeilichen Befehls- und Zwangsgewalt.

Die dafür maßgebliche Bestimmung des §35 Abs. 1 Z. 1 und 2 SPG lautet:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt, wenn

- 1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;*
- 2. der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort*
 - a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder*
 - b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;“*

Vor allem Ziffer 2 erscheint problematisch, da sie Identitätsfeststellungen von Personen fördert und befördert, gegen die selbst kein Tatverdacht vorliegt bzw. vorliegen muss, also auch kein verdächtiges Verhalten vorliegen muss, das eine Abgrenzung zu einer rein herkunftsbezogenen unzulässigen IDF erlauben könnte. Die alleinige Tatsache des Aufenthalts an einem Ort, an dem gehäuft Straftaten begangen werden (z. B. Lagebild nach dem Sicherheitsmonitor), ermöglicht und

³⁵ SPG §35 Abs. 1 vor allem Z. 1, 2 und 4

³⁶ Verwaltungsstrafgesetz §34b

³⁷ Fremdenpolizeigesetz §34, BFA – Gesetz §36

³⁸ Strafprozessordnung §§117, 118 ff

erlaubt den Sicherheitsorganen eine IDF einschließlich Durchsuchung von Kleidung, Taschen und Rucksäcken (§40 SPG). Dazu sei es nicht einmal notwendig, dass sich im Zeitpunkt der Identitätsfeststellung solche strafbaren Handlungen ereigneten oder solche Personen verborgen hielten (siehe Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu einem Sicherheitspolizeigesetz, 1316 Blg.Nr. 17. GP 20). Hauer/Keplinger schließen sich dieser Auslegung an und erachten Judikatur und Literatur, die eine andere Rechtsmeinung vertritt, für unzutreffend, ohne dies weiter zu begründen³⁹. Als bestimmte Tatsachen werden offenbar allgemeine Erkenntnisse und Lagebilder, Anzeigen usw. zum Kriminalitätsgeschehen herangezogen.

Die Bestimmung scheint regelmäßig an hoch frequentierten Orten des öffentlichen Raums/ Verkehrs wie z. B. dem Praterstern und angrenzenden Bereichen, wie z. B. Prater Hauptallee, angewendet zu werden. Sie scheint damit als routinemäßige verdachts- bzw. anlassunabhängige Maßnahme zu herkunftsbezogenen bzw. nach mutmaßlicher Herkunft/Nationalität ausgewählten IDF zu führen. Wenn das SPG dies wohl auch nicht intendiert, der verdachtsunabhängige Moment der IDF scheint diskriminierendem Vorgehen Vorschub zu leisten. Ein nicht diskriminierendes Vorgehen würde ausnahmslose oder stichprobenartige Kontrollen nach nicht-diskriminierenden Kriterien aller dort aufhältigen bzw. durchquerenden Personen erfordern.

Brennpunkt kaum höchstgerichtliche Judikatur, wenig wissenschaftliche Auseinandersetzung und keine öffentlich zugänglichen polizeilichen Statistiken in Österreich

Höchstgerichtliche österreichische Judikatur zu als diskriminierend erachteten Kontrollen auf Basis des §35 SPG fehlt weitgehend, vermutlich aufgrund der hohen Hürden zu Rechtsbehelfen / Beschwerden gegen solche Kontrollen und Identitätsfeststellungen (siehe Beitrag von ZARA). Seit Inkrafttreten des SPG im Jahr 1993, also innerhalb von nahezu 3 Jahrzehnten seines Bestehens, ergingen zwei höchstgerichtliche Erkenntnisse zu „Racial profiling“ auf Basis von Beschwerdefällen nach §35 Z. 6 und 7 SPG⁴⁰.

Aus der Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle der Steiermark zum Thema⁴¹:
„In Österreich gibt es bis heute nur zwei Urteile, welche sich mit der polizeilichen Vorgehensweise des Racial Profiling beschäftigen (Vgl. B1128/02 VfSlG 17017; VwGH 2012/01/0149).

³⁹ Hauer Andreas/ Keplinger Rudolf, Sicherheitspolizeigesetz/ 4. Auflage, Wien, 2011, S. 322.

⁴⁰ Identitätsfeststellung - § 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

⁴¹ <https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12698468/147957221>

Zum einen den Fall einer österreichischen Staatsbürgerin afrikanischer Herkunft aus dem Jahr 2003, die während ihrer Zugreise aus den Niederlanden nach Wien von Beamten kontrolliert worden war und folglich auch zu einem Körperröntgen aufgefordert wurde. Da die Dame der Ansicht war, sich durch keinerlei Umstände verdächtig gemacht zu haben und schon einige Male auf Zugreisen durchsucht worden war, erhob sie Beschwerde gegen die polizeilichen Maßnahmen. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhärtete und bestätigte sich die Vermutung der Beschwerdeführerin, aufgrund ihrer „afrikanischen Herkunft“ und Hautfarbe kontrolliert worden zu sein. Die Durchsuchung hatte nämlich nicht, wie es das Gesetz verlangt, stattgefunden, weil aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen wurde, dass die Dame im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff stehe. So stellte der VfGH eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art 7 Bundes-Verfassungsgesetz) fest. (VfGH B1128/02 VfSlg 17017 1 f, 4 f, 6)

Zum anderen befasste sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Jahr 2012 mit dem Thema Racial Profiling. In diesem Verfahren, welches in Folge der Beschwerde einer österreichischen Staatsbürgerin ethnisch indischer Herkunft geführt wurde, wurde dem Vorwurf, dass eine rassistisch motivierte Amtshandlung stattgefunden habe, jedoch nicht gefolgt.“ (VwGH 2012/01/0149)

Zur eingangs thematisierten Z. 2 von §35 SPG ist der Verfasserin dieses Beitrags kein höchstgerichtliches Erkenntnis bekannt. Auch wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Themenkreis fehlt weitgehend in Österreich. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt die Diplomarbeit von Clara Millner, Mitarbeiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dar.⁴²

Brennpunkt verstärkter Kontrolldruck durch rechtliche Neuerungen

Die strafrechtlichen Grundlagen wurden durch eine Reform des Strafrechts Mitte 2016 im Bereich des Suchtmittelhandels im öffentlichen Raum erweitert und verschärft. So wurde der Suchtmittelhandel im öffentlichen Raum mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe bedroht, nachdem Anfang des Jahres 2016 die Definition der Gewerbsmäßigkeit der Begehung von Straftaten gelockert worden war. Dadurch wurde erneut die Verhängung der Untersuchungshaft ermöglicht. Diese Bestimmung scheint in Verbindung mit dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) im Kontext des behandelten Themas eine besondere Rolle zu spielen. Sie führte zu einer massiven Erhöhung des Kontrolldrucks im öffentlichen Raum gegenüber Gruppen bestimmter Nationalität und / oder Aussehens, denen der Suchtmittelhandel vorrangig zugeschrieben wird.

⁴² Diplomarbeit „Ethnic Profiling im Kontext der Ausübung polizeilicher Befugnisse“ zur Erlangung des akad. Grades einer Magistra d. Rechtswissenschaften, vorgelegt von Clara Millner, Institut f. Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Graz, 2018.

Aber auch Maßnahmen wie das im April 2018 eingeführte Alkoholverbot am Praterstern, eine ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Wien, die von der Polizei vollzogen wird, erhöhen den Kontrolldruck in diesem Zusammenhang.

Brennpunkt Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit – für gesellschaftlich Marginalisierte garantiert?

Ziel der Verabschiedung des SPG war die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen polizeilichen Befugnissen und den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger, in die in diesem Kontext eingegriffen wird bzw. werden muss. Im vorliegenden Kontext ist vor allem der Gleichheitssatz betroffen:

Nach Art. 7 B-VG sind alle Staatsbürger*innen vor dem Gesetz gleich und dürfen aus Gründen der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses (Herkunft, Religion, Hautfarbe etc.) nicht anders bzw. schlechter behandelt werden als andere Staatsbürger*innen in einer vergleichbaren Situation. Die Gleichbehandlung von Nicht-Staatsbürger*innen untereinander wird vom B-VG gegen rassistische Diskriminierung, Art. 1, garantiert, das in Umsetzung der UN Konvention zur Beseitigung aller Formen von rassi(sti)scher Diskriminierung (CERD) erlassen wurde. Des Weiteren sind bei Grundrechtseingriffen die menschenrechtlichen Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Anwendung des gelindesten Mittels sowie das Erfordernis der Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft zu beachten.

Gemessen an diesen Standards und den eingangs erwähnten Zielsetzungen des Gesetzgebers schneidet das SPG im Bereich des §35 SPG nicht gut ab. Es erscheint Reformbedarf gegeben, da auch umfassende Schulungen und Weiterbildungen der Sicherheitsbehörden an die Grenzen des Sicherheitspolizeirechts und die Schwierigkeit/Erschwerung seiner verfassungskonformen Anwendung, wie beleuchtet wurde, stoßen.

Schlussfolgerung

Die eingangs gestellte Frage „Erschwert die österreichische Rechtslage zu polizeilichen Identitätsfeststellungen die Achtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes?“ kann und muss vorsichtig - mangels (zugänglicher) statistischer Erhebungen und Auswertungen seitens der Polizei, höchstgerichtlicher Judikatur und breiterer wissenschaftlicher Auseinandersetzung - bejaht werden.

Abschließend seien ein paar Eckpunkte genannt, deren Umsetzung notwendig wäre, um Rechtslage und Verwaltungspraxis einer genaueren Prüfung zu unter

ziehen, mit dem Ziel, Mängel bei der Garantie des Gleichbehandlungsgrundsatzes beheben zu können:

- Erstellung von polizeilichen Statistiken, Dokumentationen und Auswertungen zu Identitätsfeststellungen nach Rechtsgrundlage und Merkmalen, die zur Verfügung stehen, wie z. B. Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht;
- Empirische rechts- und polizeiwissenschaftliche Studien zur Untersuchung der Effizienz des aktuellen Polizeihandelns im Kontext des „racial, ethnic profiling“;
- Schaffen wirksamer und kostenfreier Rechtsbehelfe und einer unabhängigen Einrichtung zur Untersuchung von Beschwerden von polizeilichen Maßnahmen Betroffener;
- Kritische Beleuchtung der Fokussierung der polizeilichen Kriminalstatistiken auf die Nationalität von Tatverdächtigen und entsprechende mediale Berichterstattung; als Anzeige-statistiken haben sie beschränkte Aussagekraft, da wesentliche Indikatoren für die Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung wie soziale und aufenthaltsrechtliche Inklusion und Teilhabe, Alter etc. weitgehend fehlen (siehe Grundlagenarbeit des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie dazu)
<https://www.irks.at/forschung/sicherheitsforschung/>
- Untersuchung der Rolle des Sicherheitsmonitors für die Anordnung und Durchführung von schwerpunktmäßigen Kontrollen und „Planquadraten“ im Kontext der Anwendung von §35 des SPG
- Reform des SPG z.B. in Richtung Festlegung von gleichheitskonformen Kriterien für Kontrollen, Dokumentationspflichten, Ausstellung von Bestätigungen etc.

6. MÖGLICHKEITEN UND UNMÖGLICHKEITEN VON BESCHWERDEN NACH AMTSHANDLUNGEN

Dunia Khalil und Mag.^a Caroline Kerschbaumer (ZARA)

Im Falle von als ungerecht bzw. diskriminierend erlebten Amtshandlungen durch Polizeibeamt*innen bietet die österreichische Rechtsordnung Betroffenen die Möglichkeit von Beschwerden. Konkret handelt es sich in der Praxis um die Maßnahmen- und die Richtlinienbeschwerde.

Maßnahmenbeschwerde

Polizeiliches Handeln, welches „Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ (AuvBZ) darstellt, kann bei Rechtswidrigkeit mittels Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden. Diese muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis beim zuständigen Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

Unter AuvBZ fallen einerseits Befehle von Polizeibeamt*innen, also die Aufforderung zu Handlungen, die in der Folge zwangsweise durchgesetzt werden können (z.B. Aufforderung zur Identitätsfeststellung), sowie tatsächliche Zwangsakte gegenüber individuellen Personen (z.B. Festnahme oder Hausdurchsuchung ohne Zustimmung der betroffenen Person). Wenn also jemand z.B. ohne rechtlich zulässigen Grund beamtshandelt wird oder die Kontrolle nur aufgrund von Ethnic Profiling (z.B. Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung aufgrund der Hautfarbe) erfolgt, kann eine Maßnahmenbeschwerde in Erwägung gezogen werden. Neben solchen Verletzungen des Sicherheitspolizeigesetzes, können Maßnahmenbeschwerden andererseits auch dann angedacht werden, wenn Polizeibeamt*innen gegen ein anderes Gesetz, wie z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gem. Art 3) oder das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, verstoßen.

Im Verfahren selbst entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizeibeamt*innen rechtswidrig war. Wird festgestellt, dass das Einschreiten der Polizist*innen nicht rechtskonform war, hat der*die Beschwerdeführer*in Anspruch auf Kostenersatz für die Verfahrenskosten. Verliert die betroffene Person

jedoch das Verfahren, muss sie die Verfahrenskosten selbst tragen. Das Kostenrisiko, welches in der Praxis auch einen vierstelligen Betrag erreichen kann, hält viele Betroffene davon ab, eine Maßnahmenbeschwerde bei Gericht einzubringen.

Wenn die betroffene Person mit der Maßnahmenbeschwerde Erfolg hat wird also gerichtlich festgestellt, dass ein bestimmtes Verhalten rechtswidrig war. Weitere Konsequenzen sind allerdings nicht vorgesehen, d.h. betroffene Personen haben hier auch keine Möglichkeiten z.B. Schadenersatz einzuklagen. Auch das ist in der Praxis ein Grund, weshalb viele betroffene Personen sich gegen ein solches Verfahren entscheiden – der Weg dahin ist wie jeder Gerichtsprozess aufreibend und verlangt von Betroffenen eine oftmals unangenehme Konfrontation mit als sehr schwierig und eventuell sogar traumatisierenden Ereignissen. Die – im besten Fall – zu erwartenden Ergebnisse erscheinen daher im Vergleich dazu für viele Betroffene als nicht verhältnismäßig.

Richtlinienbeschwerde

Polizeibeamt*innen müssen sich demgemäß so verhalten, dass nicht der Eindruck entsteht, sie würden aufgrund von Vorurteilen bezüglich des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung handeln.

Mit einer Richtlinienbeschwerde nach § 89 Sicherheitspolizeigesetz können Betroffene Verletzungen der Richtlinienverordnung geltend machen. Diese Verordnung beinhaltet eine Art „Verhaltenskodex“ für Polizeibeamt*innen, der während einer Amtshandlung beachtet werden muss.

Diese Vorgaben sind sehr hoch angesetzt, da Polizist*innen alles unterlassen müssen, was geeignet ist, von dem beamtshandelten Personen als diskriminierend empfunden zu werden. Ob eine Diskriminierung durch die Beamt*innen gewollt war oder tatsächlich stattgefunden hat, ist in diesem Fall nicht tatbestandsrelevant. Wichtig ist die objektive Geeignetheit, d.h. das Verhalten des*der Polizist*in muss aus objektiver Sicht geeignet sein, dass es von der betroffenen Person als Diskriminierung empfunden wird.

Darüber hinaus sieht die Richtlinienverordnung weitere Vorgaben im Umgang mit Betroffenen vor: Polizist*innen müssen Menschen, bei denen das üblich ist oder auch auf Verlangen Siezen und von der Amtshandlung Betroffene über ihre Rechte informieren bzw. diese darüber aufklären, warum eingeschritten wird. Solche

Informationen dürfen ausnahmsweise nur dann nicht gegeben werden, wenn es die Amtshandlung stören würde.

Wie die Maßnahmenbeschwerde muss auch die Richtlinienbeschwerde innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis eingebracht werden. Sie kann an die zuständige Dienstaufsichtsbehörde (in Wien also die Landespolizeidirektion Schottenring 7-9) gerichtet werden. Wird eine Beschwerde rechtzeitig eingebracht, prüft die zuständige Dienstaufsichtsbehörde die Vorwürfe und teilt dem*der Beschwerdeführer*in schriftlich mit, ob eine Verletzung der Richtlinienverordnung vorliegt oder nicht.

Manchmal wird bei solchen Beschwerden ein Vermittlungsgespräch zwischen Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamten*innen und dem*der Beschwerdeführer*in ermöglicht, bei dem es vor allem um einen Austausch von Informationen und Sichtweisen der Betroffenen geht. Dieses Gespräch kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn die betroffene Person ein Verhalten als diskriminierend erlebt hat, die Diskriminierung allerdings vom*von der Polizist*in nicht beabsichtigt war, bzw. kann ein solches Gespräch dazu beitragen, ein solches Missverständnis zu klären. ZARA empfiehlt Beschwerdeführer*innen, eine Vertrauensperson zum Gespräch hinzuziehen. Wenn der*die Beschwerdeführer*in mit dem Gesprächsausgang dieses sogenannten „Klaglosstellungsgesprächs“ zufrieden ist, ist das Verfahren damit beendet.

Ist die betroffene Person jedoch nicht zufrieden, kann das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht fortgesetzt werden. In diesem Fall trifft den*die Beschwerdeführer*in allerdings wie bei der Maßnahmenbeschwerde ein nicht unerhebliches Kostenrisiko.

Leider haben Beschwerdeführer*innen keinen Rechtsanspruch auf ein solches Klaglosstellungsgespräch. Es liegt im Ermessen der Behörde, also der Polizei, ob eines stattfindet oder nicht.

Für die betroffene Person kann ein solches Gespräch hilfreich wirken, wenn er*sie verstanden wird, und für die Polizei kann ein wertvoller Lerneffekt eintreten, wenn Betroffene ehrlich rückmelden können, welches Verhalten etwa als diskriminierend erlebt wurde. Zudem könnten auf einfache Weise mühsame und langwierige Gerichtsverfahren hintangehalten werden.

Aus der Sicht von ZARA handelt es sich bei dem „Klaglosstellungsgespräch“ um eine sehr wertvolle Möglichkeit, im Rahmen eines konstruktiven und offenen Gespräches allfällige Missverständnisse auszuräumen, Entschuldigungen auszusprechen bzw. ganz allgemein Verständnis für die jeweils andere Person zu schaffen. Wünschenswert wäre ein vermehrtes Anwenden dieser Möglichkeit.

In der Praxis können Richtlinienbeschwerden und Maßnahmenbeschwerden auch parallel eingebracht werden. Das ist dann möglich, wenn die Amtshandlungen sowohl gegen den Verhaltenskodex der Richtlinienverordnung als auch z.B. gegen das Sicherheitspolizeigesetz verstoßen. Aufgrund der Tatsache, dass die Richtlinienbeschwerde – zumindest im ersten Schritt – kein Kostenrisiko mit sich bringt und außerdem die Möglichkeit eines Klaglosstellungsgespräches inkludiert, entscheiden sich Betroffene häufiger für diese Möglichkeit.

Fazit

Die Praxis in der ZARA Beratungsstelle zeigt, dass die wenigsten Betroffenen tatsächlich rechtliche Schritte gegen polizeiliches Fehlverhalten einleiten möchten bzw. können. Beschwerden an das Verwaltungsgericht sind mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko verbunden und setzen daher den Zugang zu gewissen finanziellen Mitteln voraus.

ZARA hat zwar einen **Rechtshilfefonds**, mit dem Betroffene in Einzelfällen bei der Einbringung von Beschwerden finanziell unterstützt werden können, dieser kann jedoch nur dann aktiviert werden, wenn eine gewisse Aussicht auf Erfolg der Beschwerde besteht. Oft erzählen Betroffene, dass sie wiederholt Amtshandlungen erleben mussten, die sie als rassistisch wahrgenommen haben, und sie nicht daran glauben, dass eine

Beschwerde etwas an dieser Situation ändern würde. Häufig haben Betroffene auch Angst vor eventuell nachteiligen Folgen einer solchen Beschwerde gegen die Polizei.

Die Praxis zeigt außerdem, dass Beschwerden gegen die Polizei in den seltensten Fällen für die Betroffenen zufriedenstellend ausgehen. Es ist dringend erforderlich, den Prozess des Umgangs mit Beschwerden unabhängig und transparenter zu gestalten, vor allem wenn man aktuelle sehr unerfreuliche Studienergebnisse im Kopf behält:

So hat etwa eine vom Justizministerium in Auftrag gegebene Studie⁴³ bezüglich Misshandlungsvorwürfen durch Polizist*innen gezeigt, dass von mehr als 1.500 untersuchten Vorfällen in den Zuständigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg kein einziger Fall zur Verurteilung eines*einer Polizist*in geführt hat. Allerdings wurde gegen 10% der Beschwerdeführer*innen in der Folge wegen Verleumdung ermittelt.

³⁷ <https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a66ede49101671cc760ff1142.de.0/ales%20studie%20endfassung%20nov18.pdf> (abgerufen am 17.11.2019)

Gleichzeitig zeigen Studienergebnisse³⁸ der Europäischen Grundrechteagentur, dass Menschen afrikanischer Herkunft in Österreich das Vorgehen von Polizei-beamt*innen besonders häufig als rassistisch erleben und dementsprechend im EU-Vergleich Österreich bei dieser Personengruppe das deutlich niedrigste Vertrauen in die Polizei aufweisen kann.

Es ist dringend notwendig, diese Studienergebnisse ernst zu nehmen – das Vertrauen in die Polizei muss vor allem bei denjenigen Bevölkerungsgruppen gestärkt werden, wo es derzeit offenbar kaum besteht. **Betroffene müssen einen effektiven, unabhängigen und kostenfreien Rechtsschutz genießen können;** dazu wären entsprechende Gesetzesänderungen notwendig. Bestehende Möglichkeiten wie etwa das Klaglosstellungsgespräch sollten verstärkt genutzt werden, da es nicht nur allfällige Gerichtsverfahren obsolet macht, sondern – wenn gut gemacht – die Polizei auf diese Weise wertvolles Feedback erhält und Betroffene genau dieses Vertrauen aufbauen können.

³⁸ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-being-black-in-the-eu_en.pdf (abgerufen am 17.11.2019)

7. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON RACIAL PROFILING UND DISKRIMINIERENDER POLIZEIPRAXIS

Katharina Röggl und Gabriele Wild (JUVIVO)

Das Thema Racial Profiling (RESP) sowie diskriminierende Polizeipraxis ist sowohl im Hinblick auf seine Ursachen und Einflussfaktoren als auch im Hinblick auf Maßnahmen und Lösungen äußerst komplex. Folgende Aspekte spielen dabei u. a. eine Rolle:

- Politische Haltungen und Vorgaben bzw. Maßnahmen rund um das Thema „Subjektives Sicherheitsgefühl“
- Öffentlicher Diskurs – Polizei- und Medienberichterstattung zu Kriminalität und öffentlicher Sicherheit, z. B. Nennung der Nationalität von Täter*innen ohne sachliche Begründung
- Rechtslage/ rechtliche Grundlagen, die u. U. RESP fördern, bzw. nicht ausreichend verhindern und verbieten
- Praxis des Gesetzesvollzugs auf Führungsebene – interne Anweisungen/ Behördenaufträge/ Schwerpunktaktionen
- Individuelles Verhalten/ Haltungen von Polizist*innen
- Polizeiliches Berufsbild und Polizeikultur – Aus- und Fortbildungen

Im Bewusstsein dieser Komplexität, empfehlen wir Maßnahmen auf Ebene von Politik und Recht, innerhalb der Polizei selbst, wie auch im Opferschutz.

1. Politischer Rahmen

Thematisieren von Racial Profiling/RESP und Problembewusstsein schaffen
Es braucht das (politische) Eingeständnis, dass derzeit bestimmte Personengruppen übermäßig von Polizeikontrollen betroffen sind, dass es sich dabei um Racial Profiling handelt, und dass dieser Umstand ein Problem darstellt.

Bekenntnis zu Kinderrechten aller Kinder und Jugendlichen in Wien

Kinder und Jugendliche, die in Wien aufwachsen, haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung. Polizeikontrollen und öffentliche Stigmatisierung wirkt ausgrenzend und tragen dazu bei, dass junge Menschen sich hier weniger geborgen und der Gesellschaft zugehörig fühlen.

Empirisch fundierte Sicherheitspolitik

Die Kriminalitätsraten sinken seit Jahren, mediale und politische Diskurse vermitteln trotzdem den Eindruck einer steigenden Gefährdung. Einen Sicherheitsbegriff, der ausschließlich auf polizeiliche Mittel der Überwachung und Kontrolle setzt, erachten wir als zu einseitig. Empfehlenswert wäre eine Differenzierung, bei der es vielmehr um soziale Sicherheit und Existenzsicherung geht.

- Zur Minderung der Gefahr von Racial Profiling empfehlen wir eine Entlastung der Polizei von Aufgaben im öffentlichen Raum, welche durch sozialpolitische Maßnahmen nachhaltiger und grundrechtsschonender erledigt werden können, z. B. durch Reduzierung von Kontrollen bzw. des Kontrolldrucks.
- Studien deuten darauf hin, dass massive Polizeipräsenz auf der Straße weder kriminalitätsverhindernd wirkt, noch dazu beiträgt, das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen zu heben. Entlastung der Polizei durch empirisch gestützte Polizeiarbeit kann hier Abhilfe schaffen.

2. Rechtlicher Rahmen ---

Überprüfung/Veränderung bestehender Gesetze und Verordnungen, insbesondere SPG in Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die bestehende Rechtslage zum Thema Identitätsfeststellungen enthält in mehreren Bereichen Bestimmungen, die in Richtung Racial Profiling wirksam werden können und die es erschweren, im Polizeidienst menschenrechtliche Grundlagen einzuhalten. Insbesondere das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), aber auch das Fremdenrecht und das Suchtmittelgesetz sowie das Wiener Landessicherheitsgesetz sollen darauf hin überprüft werden, ob mit ihnen Racial Profiling befördert wird.

Wir empfehlen deswegen u. a. eine möglichst enge, an Verdachtslagen und -momenten ansetzende Fassung von Tatbeständen des SPG zur Veranlassung von Identitätsfeststellungen.

3. Polizeiarbeit

- Datenerfassung und wissenschaftliche Auswertung und Analyse vorhandener polizeilicher Daten und Statistiken zu Polizeihandeln im Kontext von Identitätskontrollen
- Kennzeichnungspflicht von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sichtbar angebrachte Dienstnummern bei Polizeibeamt*innen
- Polizeieinsätze werden nach dem Einsatz mit dem Team nachbesprochen und reflektiert. Zur Verbesserung/Intensivierung dieser Evaluierung werden regelmäßig spezifisch geschulte Evaluationsbeamt*innen zu Einsätzen hinzugezogen, die nach dem Einsatz an unterschiedlichen Polizeiinspektionen ausführliche Evaluationsbesprechungen sicherstellen
- Mögliche Vorurteilmotive werden bei Straftaten durch die Polizei anerkannt und im Rahmen der Ermittlungen berücksichtigt (siehe Projekt BM.I zu „hate crime“)
- Kein Repressionsdruck insbesondere gegen Risikogruppen von Racial Profiling aufgrund subjektiver Sicherheitsgefühle und Ausloten von Möglichkeiten der Umschichtung von den Bereitschaftseinheiten zur Grätzelpolizei
 - *Das Auftreten der Bereitschaftseinheit der Polizei wird bei Kontrollen besonders massiv und als abwertend gegenüber marginalisierten Gruppen wahrgenommen. Auch regionale Polizeidienststellen vermitteln in Gesprächen, mit diesem Vorgehen nicht immer einverstanden zu sein. Lokal verankerte Polizeiarbeit scheint unserer Erfahrung nach besser dafür geeignet, deeskalierend mit Konflikten umzugehen und Betroffene vor Racial Profiling zu schützen.*
- Schwerpunktaktionen
 - *Bei Schwerpunktaktionen im öffentlichen Raum werden bestimmte Orte und die Menschen die sich darin aufhalten, besonders ins Visier genommen. Damit werden Orte im öffentlichen Bewusstsein negativ besetzt und Menschen, die sich an diesen Orten aufhalten, stigmatisiert. Auch in diesem Zusammenhang braucht es menschenrechtskonforme Behördenaufträge, die nicht dazu führen, dass Nutzer*innen bestimmter Orte stigmatisiert und diskriminiert werden.*

- Maßnahmen im Rahmen von Organisations- und Personalentwicklung bei der Polizei
 - *Anstellungs- und Personalmaßnahmen (Diversität in der Polizei), Polizei als Spiegelbild der (Einwanderungs-)Gesellschaft*
 - *Vorbildwirkung durch Führungsebene und Vorgesetzte*
 - *Menschenrechtsbildung und -training ausbauen und Thema einbeziehen*
- Schriftliche Bestätigungen über Durchführung von Identitätsfeststellungen und anderen Maßnahmen der Befehls- und Zwangsgewalt (Durchsuchen von Taschen, Rucksäcken,...) und Anführen der rechtlichen Grundlagen und insbesondere der Tatbestände, die zu der Maßnahme geführt haben.

4. Opferschutz _____

Schutz und Unterstützung für Betroffene von polizeilichem Fehlverhalten

- Niederschwelliger Zugang und transparenter Aufarbeitungsprozess zu Beschwerden
- Einrichtung eines **unabhängigen und wirksamen Beschwerdemechanismus** zur Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie von Misshandlungen durch die Polizei, auch wenn diese rassistisch motiviert sind. Sicherstellung, dass dieser Mechanismus außerhalb der Weisungsbefugnis der*des Bundesminister*in für Inneres steht
- Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerden sollen kostenlos erfolgen, Rechtsschutz muss allen Betroffenen unabhängig von ihren finanziellen Mitteln zur Verfügung stehen.
- Verpflichtende Einladung zum „Klaglosstellungsgespräch“ bei Richtlinienbeschwerden gegen die Polizei, sowie die verpflichtende Mitwirkung der am Vorfall beteiligten Beamt*innen daran
- Der Umgang mit Verleumdungsanzeigen durch Polizist*innen bei Beschwerden gegen etwaiges polizeiliches Fehlverhalten wird analysiert und der Machtvorteil der Polizei gegenüber Beschwerdeführer*innen wird ausgeglichen.
- Von etwaigem polizeilichem Fehlverhalten Betroffene werden an geeignete zivilgesellschaftliche Einrichtungen weitervermittelt.

8. DER BEGRENZTE ÖFFENTLICHE RAUM – ARMUT ALS SICHERHEITSRISIKO SOZIALER TEILHABE

Annika Rauchberger (Initiative Bettelobby)

Im Mission Statement Soziale Arbeit im öffentlichen Raum der Stadt Wien steht verankert, dass Partizipation ein wesentliches Element zur Inklusion in eine Gesellschaft sei. Für armutsbetroffene Menschen gibt es jedoch zwei grundlegende Hürden für diese Partizipation: Wohnen und Arbeit. Vielen Menschen fehlt es an ausreichender Bildung, um am Arbeitsmarkt bestehen zu können und ohne eine feste Arbeit ist es schier unmöglich, eine Wohnung zu finden und zu halten.

Strenge Reglementierungen, Verordnungen und die zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raumes führen dazu, dass ein voraussetzungsloser Zugang für alle verhindert wird.

Daher spielt gerade der öffentliche Raum für Obdachlose und Bettler*innen eine zentrale Rolle. Es ist der einzige Ort, an dem sie sich aufhalten, auf ihre Notlage aufmerksam machen oder auch nächtigen können. Doch armutsbetroffene Menschen scheinen in der „lebenswertesten Stadt der Welt“ immer weniger willkommen zu sein.

Anhand des Umgangs mit obdachlosen und bettelnden Menschen wird deutlich, wie viele Verordnungen und Gesetze mitunter übertreten werden, ohne dass es den Menschen bewusst ist.

1. Die Wiener Kampierverordnung

Die Kampierverordnung wurde 1985 erlassen, ursprünglich um zu verhindern, dass Rucksacktourist*innen in Parks und anderen öffentlichen Flächen der Stadt nächtigen. Laut Recherchen der Rechtsberatungsstelle „Solidaritätsgruppe“ konnte nicht festgestellt werden, ob Reisende tatsächlich jemals deshalb bestraft worden sind. Erst 2013 wurde die Verordnung wieder aus der Versenkung geholt, denn unter dem Vorwand der Verletzung der Kampierverordnung wurde das Refugee Protest Camp vor der Votivkirche im Februar 2013 geräumt. **Seither erlebt die Kampierverordnung Verordnung quasi ein „Revival“ und dient nun hauptsächlich dazu, Obdachlose aus den innerstädtischen Bereichen zu vertreiben.**

Diese aus lediglich drei Paragraphen bestehende Verordnung bestimmt in § 1, dass an außerhalb von Campingplätzen im Freien gelegenen Orten das Auflegen

und Benützen von Schlafsäcken sowie das Aufstellen und Benützen von Zelten verboten sind. Weiters wird an öffentlichen Plätzen das Abstellen von Personenkraftwagen, Wohnmobilen, etc. zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen) untersagt.

§ 3 der Wiener Kampierverordnung ist zu entnehmen, was bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung geschieht. Diese Verwaltungsübertretung ist nach der Wiener Stadtverfassung zu bestrafen, die in § 108 Abs. 2 für derartige Übertretungen eine Geldstrafe bis zu 700 Euro vorsieht. Überdies kann der „Verfall von Gegenständen“ ausgesprochen werden, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde. Diese Norm kann daher den Einzug von Schlafsäcken, Decken oder anderer Habseeligkeiten rechtfertigen. Unklar bleibt in diesem Gesetzestext, ob das bloße Auflegen von Schlafsack und das Aufstellen von Zelten ohne deren aktive Benutzung einen Verstoß darstellt oder nicht. **Kurz gesagt: Obdachlosigkeit und ihre notgedrungene Sichtbarkeit im öffentlichen Raum werden per Gesetz kriminalisiert.**

2. Betteln in Wien – wie sieht die Rechtslage aus? _____

Der Verfassungsgerichtshof hob 2012 das allgemeine Bettelverbot in Salzburg auf und stellte fest, dass es jeder Person erlaubt sein muss, in einer Notlage andere um Unterstützung zu bitten und auf seine oder ihre Notlage hinzuweisen. **Das bedeutet: Es muss auch in Wien eine erlaubte Form der Bettelei geben. Die gängige Praxis der Polizei lässt Betteln aber weiterhin überwiegend kaum zu.**

Grundsätzlich ist Betteln in Wien erlaubt, verboten ist es laut dem Wiener Landes-sicherheitsgesetz (WLSG) nur „in aufdringlicher oder aggressiver oder gewerbs-mäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen“ zu betteln (WLSG §2, 1-3). Da im Wiener Landessicherheits-gesetz die Begriffe nicht genau definiert sind, besteht eine erhöhte Willkürgefahr. Beamt*innen entscheiden subjektiv, was sie etwa als aggressiv werten, wie das Beispiel einer Strafverfügung, ausgestellt auf der Mariahilferstraße, zeigt: Dort werden die Worte „Bitte, bitte, 1 Euro für armen Mann“ als aggressiv und das „Hin- und Herpendeln“ als eine Behinderung des Fußgängerverkehrs gewertet. Der Betroffene sollte 440 Euro Strafe bezahlen oder eine sechstägige Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Das WLSG sieht für aggressives Betteln Geldstrafen bis zu 700 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche vor. Strafen in Höhe von mehreren hundert Euro sind hier keine Seltenheit. Für eine/n Bettler*in in Wien lohnt es sich also nicht, z.B. Aufdringlichkeit zu vermeiden, weil er/sie so oder so eine Strafe bekommt. Gesetze und Strafen verfehlen daher ihren Zweck und tragen nicht dazu bei, besondere Formen der Bettelei zu unterbinden.

Außerdem vergeben Polizist*innen häufig Strafen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG §81: Störung der öffentlichen Ordnung), dem Wiener Veranstaltungsgesetz (WVG §30 Bettelmusizieren) und der Straßenverkehrsordnung (§78c StVO: unbegründetes Stehenbleiben auf Gehsteigen). Darüber hinaus sind Bettler*innen mit Hausordnungen in privaten und halböffentlichen Räumen, wie etwa mit der der Wiener Linien, konfrontiert.

Von Armut betroffene Menschen werden weiterhin Betteln, dies kann durch Strafverfügungen nicht verhindert werden. Die Strafen verschlechtern nur die Lebenslage von bettelnden Menschen, die sich mitunter verschulden, um Gefängnisstrafen zu vermeiden. Treten Sie die Ersatzfreiheitsstrafe an, fehlt ihnen in dieser Zeit das Einkommen für die Familie.

_____ Armut bekämpfen und nicht die Armen

Mit Bettelverboten werden Menschen bestraft und aus dem öffentlichen Raum vertrieben, weil sie für uns Armut sichtbar machen. Als Menschenrechtsstadt sollte Wien andere Wege gehen und sich von einer Politik der Verbote und einer Kriminalisierung Armutsbetroffener zu verabschieden. Verbote und Bestrafungen verschlimmern die Notlagen der Betroffenen und führen zu weiterer Ausgrenzung. **Ganz besonders vulnerable Gruppen, wie es Obdachlose und bettelnde Menschen sind, benötigen den öffentlichen Raum, um sichtbar zu bleiben und auf ihre Notlage aufmerksam machen zu können.** Geraten die Menschen aus dem Blickfeld, droht die Gefahr, dass wir als Gesellschaft unseren schwächsten Mitgliedern keine Unterstützung mehr angedeihen lassen.

Zunächst sollten bettelnde Menschen nicht mehr sicherheitspolizeilich behandelt, sondern sozialarbeiterische Unterstützung bekommen. In Wien gibt es derzeit viele Streetworkteams, die Betroffene muttersprachlich beraten und EU Bürger*innen in entsprechende Einrichtungen vermitteln können. Bei Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum können sie Regeln kommunizieren und für ein besseres Miteinander sorgen.

Es braucht mehr Angebote, die den Betroffenen zugutekommen und Alternativen, etwa zum Betteln, ermöglichen. Mit dem Mission Statement für Soziale Arbeit im öffentlichen Raum der Stadt Wien bedeutet dies, „**dass alle Menschen, auch jene, deren Handlungsoptionen durch soziale Ungleichheiten eingeschränkt sind, bei der Teilhabe unterstützt werden. Die gemeinsam getragene Verantwortung, sowie die aktive Beteiligung und Mitgestaltung machen die Stadt stark.**“

9. DISKRIMINIEREND WAHrgENOMMENE POLIZEIKONTROLLEN AUS PERSPEKTIVE DER STRASSENVERKÄUFER*INNEN DES AUGUSTIN

Bernhard Wernitznig (Straßenzeitung AUGUSTIN)

Augustin-Verkäufer*innen sind Tag für Tag im öffentlichen Raum präsent. Ein Teil von ihnen ist nicht nur sozio-ökonomisch benachteiligt, sondern als Migrant*innen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Einige berichten von alltäglichen, rassistisch und antiziganistisch motivierten Anfeindungen durch vereinzelt Passant*innen. Andere berichten von diskriminierend wahrgenommenen Handlungsweisen seitens der Behörden. Leider ist speziell die Polizei aus Perspektive so mancher Augustin-Verkäufer*innen ein Unsicherheitsfaktor.

Um zu illustrieren, wie derartige Dynamiken entstehen, soll diskriminierendes Polizeihandeln anhand von alltäglichen Einzelbeispielen gezeigt werden. Dies soll freilich keine Pauschalisierung darstellen, da andere Verkäufer*innen wiederum von sehr positiven bzw. neutralen Interaktionen mit der Polizei berichten.

Es soll vor allem aufgezeigt werden, wie polizeiliches Handeln zunächst von der Haltung des*r einzelnen Beamt*in abhängt, aber auch, wie dieses individuelle Handeln zur systematischen Diskriminierung beiträgt, wenn Korrektive nicht funktionieren.

Ein Korrektiv dabei wäre etwa eine korrekte, nicht-diskriminierende Haltung der Kolleg*innenschaft in der Exekutive und der effektive Zugang zu Rechtsmitteln (Maßnahmenbeschwerden, etc.) für die Betroffenen, die aus Angst oder mangels rechtlicher Unterstützung gegen derartiges Handeln juristisch nicht vorgehen können.

Fallbeispiel 1

Ein Polizist vertreibt Straßenzeitungsverkäufer*innen ohne rechtliche Begründung aus einem Wiener Gemeindebezirk. Dabei werden aus Osteuropa stammende Straßenzeitungs-Verkäufer*innen von ihren etablierten Ver-

kaufsplätzen verwiesen, ‚inländisch‘ wahrgenommene Verkäufer*innen hingegen werden von derselben Person sehr korrekt behandelt. Die Betroffenen sind eingeschüchtert und wollen keine weiteren rechtlichen Schritte setzen. Geschichten von zwei der betroffenen Personen dazu: Herr A. verkauft seit mehreren Jahren den „Augustin“ in diesem Wiener Bezirk. Auf seiner Route durch Lokale, in denen er als freundlicher Verkäufer bekannt und beliebt ist, trifft er häufig auf einen Exekutivbeamten, der im Bezirk Dienst versieht. Sinngemäß wird ihm mehrfach durch diese Person mitgeteilt, dass er aus „seinem“ Bezirk verschwinden und die Zeitung dort nicht mehr verkaufen solle. Der Beamte weigert sich, eine rechtliche Begründung für diese Platzverweise zu nennen oder eine schriftliche Strafe auszustellen.

Herr B. verkauft die Straßenzeitung im selben Bezirk. Er erzählt uns, dass derselbe Polizeibeamte eines Tages zu seinem Verkaufsort kommt. Dort verkauft er regelmäßig den Augustin. Der Exekutivbeamte, bereits bekannt unter den Straßenzeitungsverkäufer*innen, vertreibt dann den Augustinverkäufer von seinem Verkaufsort. Ohne ihm verständlich zu machen, warum er den Platz zu verlassen habe, drängt er ihn gestikulierend und den Worten „Gsch, Gsch, weg!“ vom Verkaufsort zur Straßenbahnstation. Er wird dann auch noch in der Straßenbahn bis zum Umstieg in eine andere Straßenbahnlinie von dem Polizisten begleitet. Eine Geldstrafe wird wiederum angedroht, aber nicht ausgestellt.

Fallbeispiel 2

Kurz vor Weihnachten 2018 finden in einem Wiener Außenbezirk mehrere Polizeikontrollen vor Supermärkten statt. Betroffen sind osteuropäische Straßenzeitungsverkäuferinnen des Augustin, die nur wenig Deutsch sprechen und somit im Rahmen von Amtshandlungen völlig verunsichert zurück bleiben. Auch werden aus Perspektive der Betroffenen ungerechtfertigt Verwaltungsstrafen verfügt.

Geschichten von 2 Betroffenen dazu:

Frau X. steht als Augustin-Verkäuferin vor einem Supermarkt. Kurz vor Weihnachten wird sie von Polizist*innen an ihrem Verkaufsort kontrolliert und, obwohl sie sich ausweisen kann, auf die Polizeiinspektion mitgenommen. Sie spricht nur sehr wenig Deutsch und es wird kein*e Dolmetscher*in beigezogen. So bleibt es für Frau X. unklar, warum sie überhaupt festgehalten wird. Drei Stunden wird sie so, ohne zu wissen, was mit ihr passieren wird und warum, auf der Polizeiwache festgehalten. Ihr wird letztlich eine Verwaltungsstrafe wegen „aggressivem Betteln“ ausgestellt, die sie beeinträchtigt.

Frau Y. verkauft regelmäßig Augustin-Zeitungen vor einem anderen Supermarkt in der Nähe. An ihrem Standort ist sie beliebt und wird von den Supermarkt-Mitarbeiter*innen sehr geschätzt. Sie wird etwa zur gleichen Zeit wie Frau X. (kurz vor Weihnachten) kontrolliert und auf die Polizeistation mitgenommen. Ihr wird eine – im Übrigen zum Fall von Fr. X wortgleiche (sic!) – Verwaltungsstrafe wegen „aggressivem Betteln“ ausgestellt. Auch sie kann sich ausweisen, wird aber ebenfalls zwei Stunden in der Polizeistation festgehalten. Auch hier wurde trotz mangelnder Deutschkenntnisse kein Dolmetsch beigezogen. Für Frau Y. blieb es also unklar, warum sie überhaupt festgehalten und bestraft wurde. Sie gibt an, während ihrer unbegründeten Festnahme auch kein Wasser zu trinken bekommen habe. Aus Angst, wieder Probleme zu bekommen und in Polizeigewahrsam genommen zu werden, möchte sie kein Rechtsmittel ergreifen und zahlt die Strafe.

Perspektive Augustin-Sozialarbeit: Diskriminierende Polizeikontrollen nehmen zu

Verstärkte Personenkontrollen von Augustin-Verkäufer*innen im öffentlichen Raum haben basierend auf uns zugetragenen Erzählungen in den letzten zwei bis drei Jahren massiv zugenommen. Menschen, die aufgrund ihres Äußeren als Afrikaner*innen oder Roma/Romnija wahrgenommen werden, treffen diese Kontrollen noch häufiger, sodass von „Racial Profiling“ und einer strukturell rassistischen Polizeipraxis ausgegangen werden muss.

Personenkontrollen stehen oft in Verbindung mit der Prüfung des „rechtmäßigen Aufenthalts“. Bettelnde oder Straßenzeitungsverkäufer*innen werden vielfach häufiger kontrolliert, manchmal dieselben Personen von denselben Beamt*innen in kurzem zeitlichen Abstand. Es gibt auch Fälle, wo Betroffene von täglichen Identitätsfeststellungen und Aufenthaltskontrollen durch dieselben Polizeibeamt*innen berichten.

Derartige Kontrollen verursachen bei den Betroffenen großen Stress, vor allem wenn sie bereits in der Vergangenheit Opfer diskriminierender Amtshandlungen (in Österreich oder anderswo) geworden sind. Dies geht manchmal so weit, dass bestimmte

Orte in der Stadt gemieden werden – der öffentliche Raum wird für manche damit zum Angstraum. Einige ‚People of Colour‘ vergleichen die aktuelle Situation mit der Zeit um die so genannte „Operation Spring“, wo gezielt vor allem nigerianische Asylwerber*innen in Folge einer medialen Kriminalisierungs- und Hetzstrategie ins Visier polizeilicher Ermittlungen kamen.

Es ist eindeutig, dass in vielen Fällen nach Aussehen kontrolliert wird: insbesondere Armutsbetroffene und ‚People of Color‘ geraten viel häufiger ins Visier der Behörden, während die mehrheitlich ‚weiße‘ Mittelschicht weitgehend unbehelligt bleibt. Ob dahinter ein Auftrag steht oder einzelne Exekutivbeamt*innen aus individuellen Motiven handeln, können und wollen wir nicht beurteilen. Klar ist aber, dass damit demokratische Grundprinzipien der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung von staatlicher Seite her ausgehebelt werden. Denn wenn Privatpersonen diskriminierendes Verhalten gegenüber Minderheiten und Armutsbetroffenen ausüben, ist dies anders einzuschätzen als wenn dies durch Akteur*innen des Staates geschieht.

Es wäre im Sinne einer offenen, gleichberechtigten, zivilen und solidarischen Gesellschaft, wenn die Behörden und insbesondere das Innenministerium, strukturell rassistische Polizeipraxen beenden und die gesamte Beamt*innenschaft ausreichend gegen rassistisch, antiziganistisch und armenfeindlich motiviertes Handeln schulen und für eine menschenrechtskonforme Polizeipraxis sensibilisieren würde.